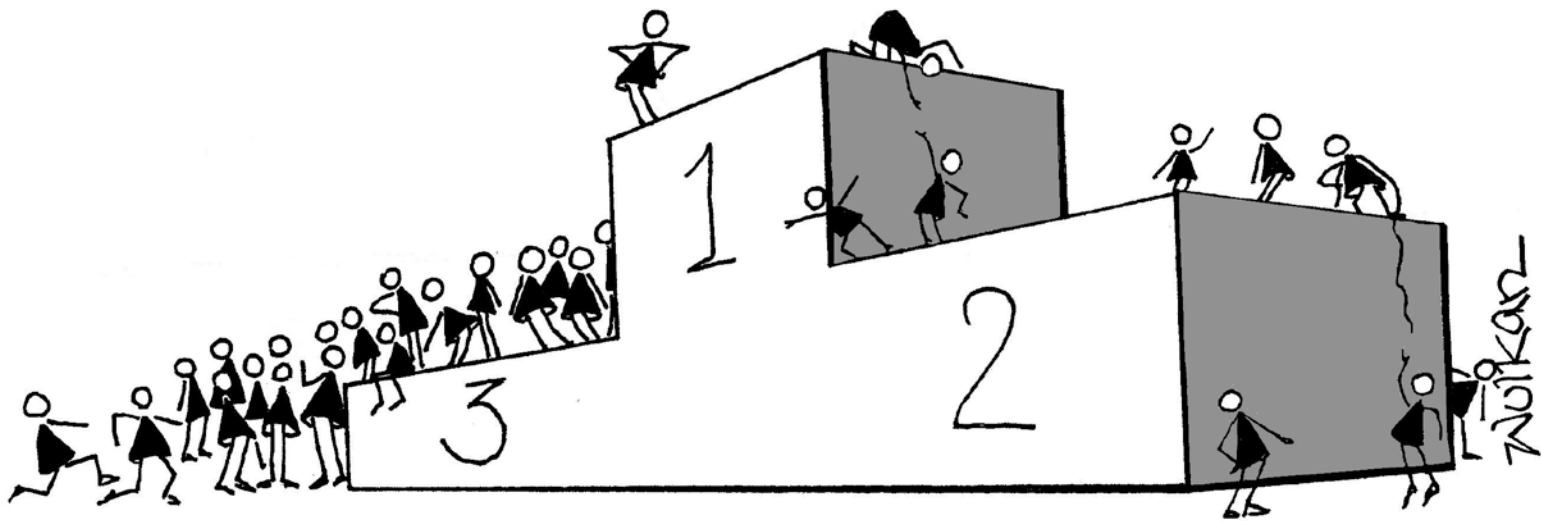


rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



4/25

EIN KARRIEREHEFT



... wurden in Wesel schon wieder Tote aus dem Rhein geborgen, darunter kräftige, junge Männer, die bei Düsseldorf schwimmen gegangen waren. „Unberechenbar“ sei der Rhein und „tückisch“, hieß es in der Nachricht.

Ein naturbelassenes Gewässer fließt nie geradeaus, sondern mäandert dahin, schafft

Inseln, gräbt Kolke, verändert ständig seinen Lauf. Vor Zeiten war dies auch Vater Rhein vergönnt. Da konnten z. B. die Römer in Xanten direkt am Lager in die Boote steigen. Seit über 150 Jahren ist der Rhein begradigt, eingedeicht und mit einer tiefen Fahrrinne versehen, damit auf seinem Rücken tausende Tonnen Fracht von der Nordsee zu den Industriezentren und umgekehrt transportiert werden können. In der Bergfahrt peitschen riesigen Propeller das Wasser auf, damit die Frachtschiffe gegen die Strömung vorankommen. Zu Tal rauschen sie mit 25 km/h oder noch schneller, Zeit ist Geld. Der Fluss besteht fast immer aus tückischen Strudeln, Wellen und Wassersog. Auf der A 1 joggen zu gehen, kommt niemandem in den Sinn. Die „Bundeswasserstraße“ Rhein dagegen zieht immer wieder arglose, Erfrischung suchende Menschen an. Früher zog nur die blondgelockte Loreley Schiffer ins kalte Nass. Heutzutage ist der Strom überall zur Gefahr geworden. Was kann denn der Rhein dafür, dass er so tückisch ist ...

HERAUSGEBER:
Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüller (ÖStA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG a. D.); Inken Arps (RinAG a. D.); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp LL.M. (ehem. RiLG); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titelcartoon: W. Kannegießer; S. 2, 4, 19, 22, 23, 26: stock.adobe.com; S. 3: privat; S. 5: privat; S. 8: Land NRW, Ralph Sondermann; S. 11 u. S. 12: OLG Hamm; S. 13: privat; S. 15: Cartoon: W. Kannegießer; S. 16: Eurojust; S. 21 Beck-Verlag; S. 24 : Niesten-Dietrich; S. 25: privat; S. 27: Wilke-Verlag; S. 29: S. Münstermann (6); K. Niesten-Dietrich (5); S. 30: Deutsches Museum/Lichtenscheidt; Rückseite (I. Arps)

EDITORIAL 3

TITELTHEMA 4

Der Gang nach Karlsruhe	4
Interview mit VRIOLG Robert Papst	5
Berufseinstieg und Entwicklungsmöglichkeiten im OLG-Bezirk Hamm	10
Einsatz für die Justiz – zeitweise auch „ohne Robe“	13
Erfahrungsbericht zum diesjährigen JuRiStA-Seminar	14
EUROJUST	16

BERUF AKTUELL 18

Familienzuschlag	18
------------------	----

REZENSION 21

Der Verfassungsstaat in der Literatur	21
---------------------------------------	----

ÜBER DEN TELLERRAND 22

Justiz in der Ukraine	22
Ein deutsch-ukrainischer Rechtsvergleich	23

AUS DEN BEZIRKEN 25

Bonjour la France!	25
--------------------	----

RÜCKBLICK 26

75 Jahre Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	26
Titelthema war der Datenschutz	27

AUS DEM VERBAND 28

Erst das Vergnügen dann die Arbeit!	28
-------------------------------------	----

NEUES VON DEN ALTEN 30

Sonderausstellung „Künstliche Intelligenz“	30
--	----

REZENSION 31

Tatort-Ermittlerin auf Abwegen	31
--------------------------------	----

NEUE MITARBEITER
HERZLICH WILLKOMMEN

Redaktionsarbeit macht Freude und eröffnet neue Perspektiven. Deshalb möchten wir Sie einladen, zu unserer Redaktion zu stoßen. Wir treffen uns alle zwei Monate in Duisburg, um unsere nächsten Ausgaben zu besprechen. Das macht nicht nur Freude. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung, für Ihre Beiträge ein Zeilengeld, und Sie werden bewirtet. Nur Mut, die Fahrt nach Duisburg lohnt sich. Sie können auch einfach einmal reinschnuppern. Das verpflichtet zu nichts, aber vielleicht bekommen Sie Lust, an einer lesenswerten Verbandszeitschrift mitzuwirken. Sie sind herzlich willkommen.

KARRIERE IN DER JUSTIZ – WIE GEHT DAS?

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

Was ist das eigentlich, Karriere in der Justiz? Die Aufstiegsmöglichkeiten in der Justiz sind begrenzt. Seit Jahren fordert der DRB Verbesserungen, hat ein Stellenhebungskonzept erarbeitet, damit Richter und Staatsanwältinnen mehr und bessere Aufstiegsmöglichkeiten bekommen. Denn bessere Aufstiegchancen erhöhen die Attraktivität des Berufs Richter oder Staatsanwalt. Doch die öffentliche Hand muss sparen. Das gilt auch für so einen kleinen Etat wie den des Justizministeriums. Warum also dieses Heft, wenn es nicht um Besoldung und Beförderungen geht? Ausgangspunkt unserer Überlegungen waren unter anderem Befragungen von Rechtsreferendaren. Danach geht es den angehenden Volljuristen auch darum, in ihrem Beruf etwas zu bewirken, soziale Anerkennung zu bekommen. Insofern ist die Justiz nach wie vor ein guter „Arbeitgeber“. Wir wollen Ihnen, liebe (junge) Leserinnen und Leser, deshalb einen kleinen Einblick geben, welche beruflichen Chancen Ihnen nach Ihrem Referendariat in der „Justizfamilie“ offenstehen, wie der „Gang nach Karlsruhe“ gelingt oder welche Möglichkeiten einer Abordnung bestehen. Außerdem: Immer mehr Gerichte und Staatsanwaltschaften bekommen Sonderzuständigkeiten, und nicht zuletzt bieten auch europäische Institutionen Chancen bzw. Aufstiegsmöglichkeiten der etwas anderen Art. Wir geben Ihnen in diesem Heft einen Überblick, werden aber auch in den kommenden Ausgaben die eine oder andere Spezialisierungsmöglichkeit in der Justiz vorstellen. Insofern möchte ich noch einmal auf unsere Ausgabe 3 mit dem Interview mit Dr. Daniel Vollmert, dem Leiter der ZeOS (Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten) in Düsseldorf, verweisen.

Darüber hinaus beschäftigen wir uns mit dem Familienzuschlag und empfehlen Ihnen unsere Buchbesprechungen. Wir schauen über den Tellerrand in die Ukraine, blicken zurück auf die 3. Ausgabe aus dem Jahr 1980 und auf 75 Jahre NRW-Verfassung.

Auch der Vorstand war nicht untätig. Besonders die Streiterhöhung bei den Amtsgerichten und deren Auswirkung auf Pebbßy und die weiterhin hohe Belastung der Staatsanwaltschaften nahmen in der Diskussion des Gesamtvorstandes bei der letzten Vorstandssitzung breiten Raum ein. Und dann gab es vor der Sommerpause des Landtages noch den vom Parlament gebilligten Antrag der Fraktionen von CDU und den Grünen, dass Richter ihren Ruhestand auf Antrag über 67 Jahre hinaus verlängern können. Begründet wird dieser angenommene Antrag damit, dass „Berufserfahrung und Expertise lebensälterer Richterinnen und Richter für die Justiz im Interesse der Rechtsschutzsuchenden besser als bislang genutzt ... werden sollten“.

Das klingt fürsorglich für die Bürger. Man könnte aber auch vermuten, dass damit ein Sparprogramm intendiert ist. Der Haushalt schrumpft, der demografische Wandel könnte so aufgefangen werden, und man spart womöglich Stellen. Wenn man bösgläubig wäre, könnte man auch von einem Einstieg in eine generelle Verlängerung der Lebensarbeitszeit sprechen. Die Landesregierung erarbeitet einen entsprechenden Gesetzentwurf. Der Verband wird gehört werden und seine Sicht der Dinge einbringen. Wir werden berichten.

Und zum Schluss: vergessen Sie nicht, uns zu schreiben, wenn Ihnen etwas gefallen oder missfallen hat, wenn Ihnen etwas fehlt oder wenn Sie einen Kommentar zu einem unserer Berichte abgeben möchten.

Ihre

Sylvia Münstermann

Sylvia Münstermann

DER GANG NACH KARLSRUHE



„Dann geh ich nach Karlsruhe“ ist zum geflügelten Wort geworden, wenn eine (Prozess-)Partei bereit ist, einen Rechtsstreit bis zum Äußersten zu führen und ihn letztlich – aus Unzufriedenheit mit den Entscheidungen der Untergerichte – bis vor die höchste Instanz zu treiben. Eine plastischere Bedeutung erhält der „Gang nach Karlsruhe“ für Richter und Staatsanwälte, die als wissenschaftliche Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht, den Bundesgerichtshof oder an die Bundesanwaltschaft abgeordnet werden. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Erprobungsverordnung JM-NRW kann die (Ersatz-)Erprobung in Nordrhein-Westfalen durch die Wahrnehmung von Aufgaben unter anderem bei den genannten Institutionen in Karlsruhe durchgeführt werden. Die Erprobungsdauer beträgt dann allerdings zwei Jahre statt neun Monate wie bei einer „regulären“ Erprobung bei einem Oberlandesgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft. Die Abordnungsdauer für wissenschaftliche Mitarbeiter beträgt zudem regelmäßig drei Jahre. Allerdings ist die Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter nicht an eine Erprobung (und die dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen) gebunden. So sind jedenfalls beim BVerfG durchaus auch schon Abordnungen während der Proberichterzeit möglich, wobei die Abordnungsdauer dann meist kürzer ausfällt. Die Profile der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter – abgekürzt „Hiwi“ (wohl für Hilfwilliger) – beim BVerfG, BGH und GBA unterscheiden sich.

Die 16 Bundesverfassungsrichter werden jeweils durch vier wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt. Wissenschaftliche Mitarbeiter am BVerfG stammen daher aus sämtlichen Gerichtszweigen, aber auch aus Behörden, von Universitäten, im Einzelfall aus Rechtsanwaltskanzleien oder unmittelbar aus dem Referendariat. Verfassungsrichter wählen ihre Mitarbeiter selbst aus, und ihnen obliegt auch deren Beur-

teilung (§ 13 GO-BVerfG). Ein formalisiertes Bewerbungsverfahren existiert daher nicht. Zuweilen wird aber durchaus Werbung betrieben. Verfassungsspezifische Vorkenntnisse, die über den Studienstoff hinausgehen, sind nicht notwendig. Dem „Dritten Senat“, wie sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter am BVerfG selbstbewusst nennen, kommt die Aufgabe zu, die Masse der beim BVerfG eingehenden Fälle aufzubereiten, Voten und Entscheidungsvorschläge zu verfassen. Dies können sowohl zahlreiche Verfassungsbeschwerden sein, die schließlich ohne Begründung durch Kammerbeschluss nicht zur Entscheidung angenommen werden, oder aber umfangreiche Senatsverfahren, die sich über Jahre hinziehen. Da beim BVerfG kein Anwaltszwang besteht, ist die Qualität der dort anfallenden Eingaben, die als Grundlage der Bearbeitung dienen, sehr unterschiedlich. Bei den Senatsberatungen dürfen die wissenschaftlichen Mitarbeiter (leider) nicht zugegen sein (§ 25 GO-BVerfG), pflegen aber einen engen Austausch mit dem jeweiligen Verfassungsrichter.

An den BGH werden wissenschaftliche Mitarbeiter aus allen Landesjustizen abgeordnet. Jedem Zivil- oder Strafsenat aus fünf bis acht Richtern sind drei bis vier wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet, die „ihren“ Senat bei der Vorbereitung von Entscheidungen und den organisatorischen Abläufen unterstützen und reihum den Beisitzern zuarbeiten. Die genaue Ausgestaltung der Tätigkeit wird dabei von den Usancen des Senats, dessen Sitzungs- und Beratungsturnus und auch vom Rechtsgebiet bestimmt. Bei den Strafsenaten herrscht angesichts häufiger Beratungen eine stärkere „Präsenzpflicht“ vor Ort in Karlsruhe, während bei den Zivilsenaten verstärkte Heimarbeit keine Seltenheit ist. Für gewöhnlich erhalten die Hiwis einzelne komplexere Verfahren zur intensiven, wissenschaftlich-vertieften und daher meist mehrwöchigen Bearbeitung. Auf Grundlage des Vorvotums des Hiwis erstellt der jeweilige Berichterstatter dann sein eigenes Votum. Höhepunkte der Hiwi-Tätigkeit sind die Senatsberatungen, die den Diskussions- und Argumentationsprozess zur Entscheidungsfindung jener höchstrichterlichen (Leit-) Entscheidungen miterleben lassen, die man sonst nur aus der Lektüre kennt. Eine aktive Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist dabei durchaus gewünscht und geschätzt. Dies gilt zumal bei Verfahren, in denen der Hiwi ein Vorvotum erstellt hat und seinen Lösungsvorschlag im Rahmen eines Aktenvortrags vorstellen und argumentativ verteidigen muss.

Vorkenntnisse in den Rechtsmaterien, die in die Zuständigkeit des jeweiligen Senats fallen, sind von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich, da ausreichend Zeit besteht, sich einzuarbeiten. Für die Dauer der Abordnung muss man sich aber damit anfreunden können, nicht mehr selbst zu entscheiden und zu unterschreiben, sondern sich auch in der Rolle des bloßen Zuarbeiters wohlfühlen.

Bei der Bundesanwaltschaft sind wissenschaftliche Mitarbeiter in den zwei Ermittlungsabteilungen, der Revisionsabteilung und der Abteilung für Leitungsaufgaben tätig. Eine Besonderheit besteht darin, dass – bei Bewährung – nach dem Ende der Abordnung eine Übernahme in die Bundesanwaltschaft unmittelbar in Betracht kommen kann.

Dem Hiwi-Dasein bei allen drei Institutionen ist gemein, dass neben der rein fachlichen Arbeit auch sonstigen Aspekten der (juristischen) Allgemeinbildung, dem Austausch mit Kollegen anderer Bundesländer, dem Flair der „Residenz des Rechts“ in Karlsruhe sowie gemeinsamen Freizeitaktivitäten ein nicht zu unterschätzender Stellenwert zukommt. Je nach den persönlichen Umständen kommt für die Dauer der Abordnung ein kompletter Umzug nach Karlsruhe oder aber eine Zweitwohnung (ggf. auch nur einzelne Übernachtungen) in Betracht, deren Miete bis zu einer Bemessungsgrenze erstattet wird. Daneben kann Anspruch auf Trennungsgeld und Reisekostenerstattung für Heimfahrten bestehen, außerdem auf

eine Bundeszulage. Die mit Zugfahrten üblicherweise verbundene „Freude“ ist jedoch ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Wie lässt sich aber nun der „Weg nach Karlsruhe“ ebnen? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Eine direkte Bewerbung ist weder beim BVerfG noch bei BGH und GBA möglich. Die Abordnung muss über das Land laufen. Alle drei Institutionen sind fortwährend interessiert, qualifizierte Kollegen für eine Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiter zu gewinnen. Teilweise werden Abordnungsmöglichkeiten landesweit ausgeschrieben, teils werden potentielle Bewerber direkt angesprochen. Zuweilen laufen Interessensbekundungsverfahren. Das Kalkül der örtlichen Gerichtsverwaltung scheint mitunter ein anderes zu sein als das des Ministeriums, das Abordnungen sehr aufgeschlossen gegenübersteht. Wie so oft in der Justiz wird das „Prinzip des Gefragtwerdens“ praktiziert. Eigeninitiative ist ungern gesehen und der Dienstweg einzuhalten. Gleichwohl empfiehlt es sich, den Wunsch nach einer Abordnung mit einer gewissen Penetranz frühzeitig und wiederholt bei Personalgesprächen ins Spiel zu bringen, nach den genauen Voraussetzungen zu fragen und auch nach einer zunächst abschlägigen Antwort weiter zu insistieren, wenn man sich für diese Option interessiert. Besondere fachliche Schwerpunkte und Spezialisierungen können hier ein Argument sein. Ein höheres Maß an Transparenz bei der Auswahl für Abordnungen wäre wünschenswert.

INTERVIEW MIT VRIOLG ROBERT PAPST

DIE GERICHTSSPRACHE IST ENGLISCH

Nein, die Autokorrektur hat nicht zugeschlagen. Die Überschrift wurde bewusst so gewählt. In der Tat kann man vor deutschen Gerichten in englischer Sprache verhandeln. Dazu sind sogenannte „Commercial Chambers“ eingerichtet worden, nicht zu verwechseln mit einer Kammer für Handelssachen. Angesichts dieser interessanten Einrichtung hat rista jemanden nach Einzelheiten der Arbeit in einer Commercial Chamber gefragt, der sich damit auskennt, Herrn VRIOLG Robert Papst.

rista: Was ist das Besondere an Commercial Chambers?

Robert Papst: Nach § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. § 185 Abs. 2 GVG sah – und sieht weiterhin – lediglich vor, dass in Fällen, in denen unter Beteiligung von Personen verhandelt wird, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, von der Hin-



Weil es vor Cybermobbing kein Versteck gibt!

CYBERMOBBING HILFE

STOPPT
CYBER
MOBBING

Ihre Zuweisungen und Geldauflagen sind eine effektive Möglichkeit, den Cybermobbing-Hilfe e.V. bei seiner wichtigen Arbeit zu unterstützen. Durch die Zuweisung von Geldauflagen können Sie einen Beitrag zur Bekämpfung von Cybermobbing leisten und Opfern helfen, wieder ein sicheres Umfeld zu schaffen.

Konto für Geldauflagen

Cybermobbing-Hilfe e.V.
Sparkasse Dortmund
IBAN DE54 4405 0199 0841 0180 60
BIC DORTDE33XXX

Für weitere Informationen über die Verwendung von Geldauflagen und den Cybermobbing-Hilfe e.V. scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie cybermobbing-hilfe.de/geldauflagen



zuziehung eines Dolmetschers abgesehen werden kann, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind. Das Protokoll der mündlichen Verhandlung muss im Falle des § 185 Abs. 2 GVG jedoch grundsätzlich weiterhin in deutscher Sprache abgefasst werden (§ 185 Abs. 1 GVG).

Die (einzige) Besonderheit der Commercial Chambers besteht nun darin, dass die Verfahren gemäß § 184a GVG (eingeführt durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz zum 01.04.2025) auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien vollständig in englischer Sprache geführt werden. Dies schließt sämtliche Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse sowie Urteile, das Beweisverfahren und die mündliche Verhandlung nebst Protokollen ein. Die Einführung von Englisch als optionaler Verfahrenssprache vor Commercial Chambers (und Commercial Courts) ist ein echter Paradigmenwechsel.

rista: Wie viele Landgerichte haben solche Kammern?

Robert Papst: § 184a Abs. 1 GVG enthält eine Öffnungsklausel, die es den Landesregierungen freistellt, ob und an welchen Landgerichten Commercial Chambers eingerichtet werden.

NRW hat in seiner Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung vom 1. April 2025 folgende Commercial Chambers eingeführt (§ 2 NRWComCouChambVO):

- für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf bei dem Landgericht Düsseldorf,
- für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm bei den Landgerichten Bielefeld und Essen und
- für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln bei dem Landgericht Köln.

Um die NRW-weiten Zuständigkeitskonzentrationen nach § 21 JuZuVo NRW beizubehalten, werden landesweit Streitigkeiten im Zusammenhang mit

- Unternehmenstransaktionen mit einem Streitwert von mehr als 500 TEUR den Commercial Chambers des LG Düsseldorf,
- Informationstechnologie mit einem Streitwert von mehr als 100 TEUR den Commercial Chambers des LG Köln und
- Erneuerbare Energien mit einem Streitwert von mehr als 100 TEUR den Commercial Chambers der Landgerichte Essen und Bielefeld zugewiesen.

rista: Zurück zum Landgericht Düsseldorf: Wie viele Kammern gibt es dort?

Robert Papst: Am Landgericht Düsseldorf ist die 24a. Zivilkammer als Commercial Chamber zuständig. Für Streitigkeiten aus Unternehmenstransakto-

nen mit einem Streitwert von mehr als 500 TEUR ist, soweit es sich um Handelssachen handelt, die 6. KfH als Commercial Chamber zuständig.

rista: Sind Commercial Chambers ihrer sachlichen Zuständigkeit nach Kammern für Handelssachen, oder gibt es da Besonderheiten?

Robert Papst: Der Begriff Commercial Chambers hat im Grundsatz nichts mit den Kammern für Handelssachen zu tun. § 184a GVG stellt es den Landesregierungen frei, die Bestimmung zu den Commercial Chambers auf Zivilkammern oder auf Kammern für Handelssachen zu beschränken. Werden Zivilkammern als Commercial Chambers bestimmt, können die jeweiligen Beklagten nicht mehr gemäß § 98 GVG die Verweisung an die KfH beantragen.

rista: Wie sind die Zuständigkeiten beim Landgericht Düsseldorf auf die Commercial Chambers verteilt?

Robert Papst: Das bedeutet für das LG Düsseldorf: Wünschen die Parteien übereinstimmend, dass das Verfahren vollständig in englischer Sprache geführt wird, ist stets die 24a. Zivilkammer zuständig. Nur Handelssachen, bei denen es um Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen mit einem Streitwert von mehr als 500 TEUR geht, können die Parteien nach den allgemeinen Regeln vor die 6. KfH bringen.

rista: Wissen Sie, wie viele Verfahren es in den Düsseldorfer Commercial Chambers im letzten Jahr gegeben hat?

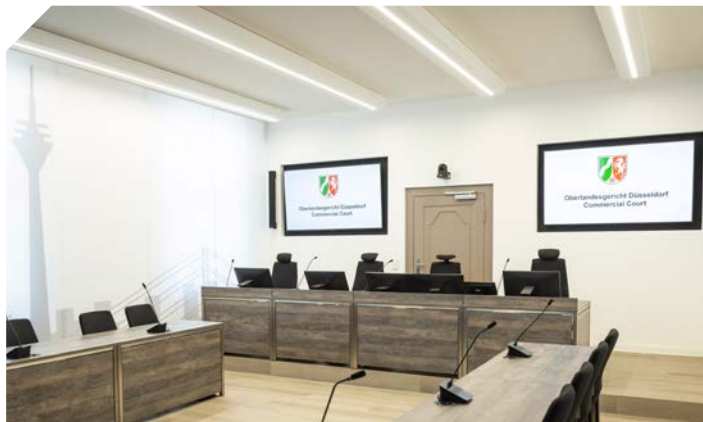
Robert Papst: Die Commercial Chambers sind erst mit der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung vom 1. April 2025 eingeführt worden. Meines Wissens gab es bislang noch keine Verfahren vor der Commercial Chamber Düsseldorf.

rista: Laufen die Verfahren nach normalem ZPO-Verfahrensrecht ab?

Robert Papst: Mit Ausnahme der Gerichtssprache laufen die Verfahren nach normalem ZPO-Verfahrensrecht ab.

rista: Die Berufung geht zum OLG. Gibt es dort ein oder zwei auf englischsprachige Verhandlungen spezialisierte Senate?

Robert Papst: Ja. Für Berufungen gegen Urteile der Commercial Chambers des LG Düsseldorf (s. o. d. h. 24a. ZK oder 2. KfH) ist ausschließlich der 28. Zivilsenat der OLG Düsseldorf zuständig, deren Vorsitzender ich bin. Das Verfahren wird auch in der zweiten Instanz vollständig in englischer Sprache geführt. Der Vollständigkeit halber: Im Übrigen bin ich auch Vorsitzender des Commercial Court-Senates des OLG Düsseldorf für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten (Anm. der Redaktion: Streitigkei-



ten nach Fusionen, Übernahmen etc.), der auf Wunsch der Parteien ebenfalls das Verfahren vollständig in englischer Sprache zu führen hat.

rista: Wie sieht es beim BGH aus?

Robert Papst: Beim BGH existiert kein Spezialsenat für englischsprachige Verfahren. Im Übrigen hat der BGH ein Wahlrecht. Er entscheidet selbst, ob auf Antrag das Verfahren in englischer Sprache geführt wird (§ 184b Abs. 1 GVG). Auch wenn er einem entsprechenden Antrag stattgibt, kann er jederzeit anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird oder Teile der Verfahrensakte in die deutsche Sprache übersetzt werden (§ 184b Abs. 2 ZPO).

rista: Gibt es Besonderheiten beim Materiellen Recht?

Robert Papst: Im Prinzip nicht. Die Kunst besteht darin, deutsches Recht in englischer Sprache international verständlich zu beschreiben.

rista: Inwieweit spielt ausländisches Recht in die Fälle hinein? Ggf. wie verschafft sich die Kammer die notwendigen Kenntnisse?

Robert Papst: Insoweit bestehen keine Besonderheiten. Ist ausländisches Recht maßgeblich, müssen wir nach den allgemeinen Grundsätzen Rechtsgutachten hierzu einholen.

rista: Wie schaffen Sie es, deutsche Rechtsbegriffe, die es so im englischen oder amerikanischen Recht nicht gibt, auf Englisch auszudrücken? Gibt es da ein Spezialwörterbuch?

Robert Papst: Es gibt gewisse Usancen. Eine erste Orientierung bieten die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten, wenn diese über eine entsprechende Expertise verfügen. Letzteres wird häufig der Fall sein, wenn sich die Parteien übereinstimmend für Englisch als Verfahrenssprache entscheiden. Auch die Übersetzung des BGB auf der Website des BMJ bietet eine gewisse Orientierung. Ansonsten ist es m.E. üblich, zur Vermeidung von Missverständnissen die

deutschen Rechtsbegriffe oder bei legal definierten Begriffen die entsprechenden Rechtsnormen in Klammern hinzuzusetzen.

rista: Können Sie – natürlich ohne die Beteiligten identifizierbar zu machen – ein oder zwei typische Fälle nennen, die bei den Commercial Chambers verhandelt werden?

Robert Papst: Da es noch keine Verfahren vor den Commercial Chambers gibt, kann ich noch keine Beispiele aus der Praxis berichten. Ich kann mir Verfahren vor der Commercial Chamber sehr gut z. B. bei Post-M&A-Streitigkeiten vorstellen.

rista: Wie kommt ein Verfahren zu einer Commercial Chamber?

Robert Papst: Die Commercial Chamber ist zuständig, sobald die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend Englisch als Verfahrenssprache vereinbart haben oder sich der Beklagte in seiner Klageerweiterung rügelos in englischer Sprache einlässt. Soll ein Verfahren in englischer Sprache geführt werden, muss die Klageschrift dies angeben (§ 606 S. 1 ZPO). Eine bereits getroffene Sprachwahl ist in der Klageschrift darzulegen (§ 606 S. 2 ZPO). Das soll der Disziplinierung der Parteien dienen, sich möglichst vorab ausdrücklich auf die Verfahrenssprache zu verständigen.

rista: Was sind häufige Gründe dafür?

Robert Papst: Es wird regelmäßig um grenzüberschreitende Geschäfte, z. B. um Unternehmenstransaktionen, gehen. Wenn ein ausländisches Unternehmen etwa ein Unternehmen in Deutschland erwirbt, dann wird in den entsprechenden Verträgen häufig eine Schiedsklausel vereinbart, die Englisch als Sprache des Schiedsverfahrens festlegt, auch wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt. Entsprechendes erhoffen wir uns für Gerichtsstandsvereinbarungen in Unternehmenstransaktionsverträgen.

rista: Was passiert, wenn eine Partei doch wieder auf deutsch verhandeln möchte, etwa weil sie ihre Englischkenntnisse überschätzt hat? Wie ist es z. B. wenn ein Streithelfer einem Verfahren beitrifft, der kein verhandlungssicheres Englisch beherrscht und daher eine Verhandlung in deutscher Sprache möchte?

Robert Papst: Hierfür ist in § 184a Abs. 3 und 4 GVG sowie § 607 ZPO Vorsorge getroffen worden. Ein Dolmetscher oder Übersetzer kann in jedem Stadium des Verfahrens hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Im Übrigen bleibt es den Parteien unbenommen, in deutscher Sprache vorzutragen, sofern sie dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben oder keine der Parteien unverzüglich widerspricht (§ 184 a Abs. 3 GVG). Wird

ein Dritter als Nebenintervenient oder im Wege der Streitverkündung einbezogen oder soll das Urteil Rechtskraft für und gegen einen Dritten entfalten, so ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen (§ 184 a Abs. 4 GVG). In einem in englischer Sprache geführten Verfahren gilt ein englischsprachiger Schriftsatz, der die Einbeziehung eines Dritten in den Rechtsstreit bewirken soll, im Übrigen als nicht zugestellt, wenn der Dritte die englische Sprache nicht versteht und der Zustellung deshalb binnen zwei Wochen gegenüber dem Gericht widerspricht (§ 607 ZPO).

rista: Wie ist Ihre Erfahrung? Funktioniert das Verhandeln in englischer Sprache oder hat man doch ab und zu das Gefühl, eine Partei hätte etwas nicht richtig verstanden? Darf das Gericht dann vorübergehend in Deutsche wechseln?

Robert Papst: Aus Schiedsverfahren weiß ich, dass die Verfahrensführung in englischer Sprache sehr gut funktioniert, wenn alle Verfahrensbeteiligten über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Dies ist zu erwarten, wenn sich beide Seiten auf Englisch als Verfahrenssprache geeinigt haben. Im Übrigen kann das Gericht ja in jedem Stadium des Verfahrens einen Dolmetscher oder Übersetzer hinzuziehen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

rista: Kann umgekehrt ein Verfahren von einer normalen KfH oder einer anderen Zivilkammer an eine Commercial Chamber verwiesen werden?

Robert Papst: Sobald sich die Parteien auf Englisch als Verfahrenssprache ausdrücklich, stillschweigend oder im Wege der rügelosen Einlassung geeinigt haben, sind und bleiben die Commercial Chambers zuständig.

rista: Wie sieht es mit Schreibkräften bei Gericht aus? Gibt es Kanzleikräfte, die Englisch beherrschen? Auch die Geschäftsstellen müssen ja den Schriftsätzen einige Angaben entnehmen, um sie in den Computer einzutragen. Funktioniert das?

Robert Papst: Hierfür ist gesorgt. Im Übrigen werden derzeit landesweit die in der Praxis wichtigsten Verfügungen in englischer Sprache einheitlich erstellt.

rista: Wie funktioniert die Vollstreckung eines englischsprachigen Urteils; wird für den Gerichtsvollzieher eine Übersetzung des Tenors beigelegt?

Robert Papst: Um englischsprachige Urteile und Beschlüsse im Inland reibungsfrei vollstrecken zu können, kann jede Partei beantragen, vollstreckbare gerichtliche Entscheidungen ins Deutsche übersetzen zu lassen (§ 608 I 1 ZPO). Das Gericht kann diese Übersetzung auf Rubrum und Tenor beschränken

(§ 608 I 2 ZPO) und es dem Gläubiger überlassen, erforderlichenfalls eine einfache Übersetzung der Gründe beizubringen. Die Übersetzung ist untrennbar mit der englischsprachigen Entscheidung zu verbinden (§ 608 I 3 ZPO). Weicht die Übersetzung von der englischsprachigen Entscheidung ab, ist Letztere maßgeblich. Die Übersetzungskosten sind Kosten des Rechtsstreits (§ 91 I 1 ZPO). Für gerichtliche Vergleiche gelten nach § 608 II ZPO ähnliche Regeln.

rista: Jetzt zu Fragen, die viele Leser sicherlich besonders interessiert: Wie kommt man an eine Commercial Chamber? Muss man einen Aufnahme-test in englischer Sprache machen, falls man nicht einen Universitätsabschluss in Jura von einer englischen oder amerikanischen Universität in der Tasche hat? Vielleicht können Sie und/oder einer Ihrer Beisitzer den individuellen Weg in die Commercial Chamber kurz skizzieren?

Robert Papst: Die entsprechenden Kollegen werden von den Personalverantwortlichen identifiziert und sind sozusagen handverlesen. Die Sprachkompetenz folgt regelmäßig aus entsprechenden Auslandsaufenthalten, Auslandsabschlüssen oder einer Arbeit in englischer Sprache in international tätigen Anwaltssozietäten. Eines Aufnahmetests bedarf es nicht. Ich selbst habe vor meiner Indienststellung 5 Jahre – hier von ein Jahr in London – als Anwalt in einer internationalen Anwaltssozietät vorwiegend in englischer Sprache gearbeitet.

rista: Gibt es im Land genügend Bewerber, die von Anfang an sprachlich ausreichend qualifiziert sind?

Robert Papst: Die nordrhein-westfälische Justiz verfügt allein aufgrund ihrer großen Personalstärke bereits über genügend Richter mit entsprechender Sprachkompetenz.

rista: Gibt es Fortbildungsmöglichkeiten in Englisch in der Justizakademie? Sind diese dazu da, das Schulenglisch auf das notwendige Niveau zu heben, um komplizierte Sachverhalte zu verstehen und auch ein Urteil auf Englisch abfassen zu können.

Robert Papst: Konkrete Fortbildungsmaßnahmen werden von der Justizakademie des Landes NRW in Recklinghausen bereits erarbeitet.

rista: Was raten Sie einem jungen Richter, die nur mittlere Englischkenntnisse besitzt, aber trotzdem in eine Commercial Chamber möchte, weil ihn die Materie reizt?

Robert Papst: Eine ausreichende Sprachkompetenz ist m.E. unerlässlich. Diese lässt sich durch die Fortbildungsmaßnahmen, die die Justizakademie bald

anbieten wird, auffrischen und verfeinern. Eine ausreichende Basis sollte m. E. in jedem Fall vorhanden sein.

rista: *Gibt es genügend Rechtsanwälte mit entsprechenden Sprachkenntnissen, insbesondere auch außerhalb international tätiger Großkanzleien?*

Jedenfalls an den großen Anwaltsstandorten, z. B. Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg und München, gibt es genügend Rechtsanwälte mit entsprechenden Sprachkenntnissen auch in deutschen, und zwar auch in mittelständischen deutschen Anwaltssozietäten.

rista: *Treten auch ausländische Anwälte auf? (Hintergrund: EU-Anwälte dürfen EU-weit auftreten, nur UK und USA sind halt nicht in der*

EU.) Dürfen UK- oder USA-Anwälte neben deutschen Kollegen auftreten?

Das wird sich zeigen. Jedenfalls dann, wenn materielles deutsches Recht im Vordergrund steht, ist das Auftreten ausländischer Anwälte kaum zu erwarten. Ich gehe davon aus, dass die Commercial Chambers v.a. mit grenzüberschreitenden Sachverhalten befasst sein werden, die einen starken Bezug zum deutschen Recht aufweisen. Hierfür werden die Prozessparteien m. E. häufig auf die Expertise deutscher Rechtsanwälte vertrauen. Wie gesagt, es gibt genügend deutsche Rechtsanwälte mit den erforderlichen Sprachkenntnissen. Es gibt m.E. deutlich weniger ausländische Rechtsanwälte mit profunden Kenntnissen von deutschem Recht.

Herr Dr. Papst, wir danken Ihnen für das ausführliche und informative Interview.

„BERUFUNG“ ANGENOMMEN

BERUFSEINSTIEG UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN IM OLG-BEZIRK HAMM

Mit Recht ankommen – das Onboarding-Programm

Für viele junge Richterinnen und Richter ist der Start in den richterlichen Dienst ein ebenso bedeutender wie herausfordernder Schritt. Meist bedeutet dies den Wechsel vom Referendariat in den Berufsalltag. Doch wie fühlt es sich an, wenn die Theorie endet und die Realität beginnt? Wenn Entscheidungen ab sofort echte Auswirkungen haben? Wenn der Blick in die Akte keine Prüfungsfrage mehr ist, sondern echte Verantwortung bedeutet?

Der Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm hat sich diesen berechtigten Fragen angenommen und Antworten gefunden, die weit über eine Willkommensmappe zum Berufsstart hinausgehen. Dazu gehören die „Richterfibel“ als Leitfaden für den Berufseinstieg, ein Crashkurs gegen Lampenfieber, ein Mentoring-Programm als zusätzliche Unterstützung, ein reduziertes Pensum zur Entlastung sowie Fortbildungen, die auf die ersten Erfahrungen abgestimmt sind.

Damit junge Richterinnen und Richter einen reibungslosen Start erleben, ermöglicht die sogenannte „Richterfibel“ eine gezielte Vorbereitung bereits vor dem offiziellen Dienstantritt. Nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens am Oberlandesgericht Hamm erhalten die neuen Kolleginnen und Kollegen diese

Handreichung mit wertvollen Tipps für die ersten Wochen im Dienst, Mustertexten für Verhandlungsprotokolle und Informationen über die Gerichte des gesamten Bezirks. Um ihre Aktualität zu gewährleisten, wird die Richterfibel kontinuierlich an neue Entwicklungen angepasst.

Daneben vermittelt ein eigens konzipierter Crashkurs unmittelbar vor Dienstantritt grundlegende Kenntnisse, beispielsweise zur richterlichen Verfügungstechnik, zur Handhabung der elektronischen Akte oder zu den in der Justiz verwendeten Computerprogrammen. Als Dozentinnen und Dozenten fungieren Proberichterinnen und Proberichter aus den Personal- und IT-Dezernaten des Oberlandesgerichts Hamm. Ihre Nähe zum eigenen Berufseinstieg macht sie dabei zu authentischen und zuverlässigen Ansprechpartnern.

Die eigentliche Tätigkeit beginnt unter strukturell entlastenden Bedingungen. Ein reduziertes Pensum in den ersten sechs Monaten schafft Zeit für die Einarbeitung. Wer seine berufliche Laufbahn am Landgericht beginnt, wird darüber hinaus regelmäßig einer Ausbildungskammer zugeteilt, das heißt einer Zivilkammer, die regelmäßig mit Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern besetzt ist. Die erfahrenen Vorsitzenden kennen die typischen Herausforderungen der

Anfangszeit und stehen den neuen Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Unterstützung zur Seite. Begleitet wird die Anfangszeit zudem von einem dichten Netz kollegialer Unterstützung, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm großgeschrieben wird. Dies wird durch die hohe Zahl an Neueinstellungen in den vergangenen Jahren ermöglicht. Neben den erfahrenen Kolleginnen und Kollegen gibt es in jedem Gerichtsbezirk zahlreiche junge Richterinnen und Richter, die den Einstieg gerade selbst durchlaufen haben und für Rückfragen unkompliziert zur Verfügung stehen.

Die Anfangszeit des Proberichterdienstes wird daneben von vier mehrtätigen Fortbildungstagungen mit weiteren Kolleginnen und Kollegen aus ganz Nordrhein-Westfalen begleitet, den sogenannten „Richterstaffeln“. In Workshops, praktischen Übungen und Diskussionsrunden erhalten die Teilnehmenden viele Tipps für die mündliche Verhandlung und eine effiziente Verfahrensführung. Die Veranstaltungen dienen aber nicht nur der fachlichen Vertiefung, sondern auch dem Austausch über Bezirksgrenzen hinweg. In der Praxis hat sich dabei ein kollegialer Geist entwickelt, der an die Dynamik von Klassenfahrten erinnert. Daneben bieten die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen und die Fortbildungsabteilung des Oberlandesgerichts Hamm zahlreiche weitere Veranstaltungen an, etwa zur Einarbeitung bei Dezernatswechseln oder zum Umgang mit Spezialmaterialien. Fortbildungen sind dabei kein Add-on, sondern Teil des beruflichen Selbstverständnisses. Deshalb bleibt das Angebot vielfältig – von IT-Themen bis zu Fragen richterlicher Ethik.

Ein Herzstück des Onboarding-Prozesses ist das Mentorenkonzept des Bezirks. Der erste Durchlauf einer mündlichen Verhandlung ist oft ein Meilenstein und fühlt sich manchmal wie ein Sprung ins kalte Wasser an. Umso wichtiger ist es, jemanden an seiner Seite zu wissen, der sagt: „Ich bin da, wenn du Fragen hast.“ Genau das leisten die Mentorinnen und Mentoren des Oberlandesgerichtsbezirks. An jedem der zehn Landgerichte des Bezirks steht eine erfahrene Richterin oder ein erfahrener Richter den neuen Proberichterninnen und Proberichtern in den ersten Dienstmonaten für Fragen und Hilfestellungen auf Augenhöhe zur Verfügung. Das im Jahr 2024 an den



Begleitend zum Mentorenkonzept gibt es seit einem Jahr Proberichtersprecherinnen und -sprecher in jedem Gerichtsbezirk des Oberlandesgerichts Hamm. Einmal im Jahr werden pro Bezirk neue Proberichtersprecherinnen und -sprecher aus dem Kreis der jungen Kolleginnen und Kollegen gewählt. Sie fungieren als Bindeglied zwischen den Berufsanfängerinnen und -anfängern und der Verwaltung. Die Interessenvertretung endet dabei nicht an den Gerichtstüren. Zweimal jährlich kommen die Proberichtersprecherinnen und -sprecher mit dem Personaldezernenten des Oberlandesgerichts Hamm zu einem Erfahrungsaustausch zusammen, um ihre Anliegen gebündelt gegenüber der Verwaltung des Oberlandesgerichts vorzubringen. Für die Personalverantwortlichen sind sie ernstzunehmende Stimmen – nicht nur symbolisch, sondern auch praktisch.

Zum Ende des ersten Dienstjahres findet in Hamm außerdem auch der sogenannte „Transfertag“ statt. Ziel ist es, das bestehende Fortbildungs- und Unterstützungsangebot kritisch zu prüfen und weiterzuentwickeln. Die Rückmeldungen der jungen Kolleginnen und Kollegen sind dabei eine wichtige Quelle für mögliche Anpassungen.

Den Abschluss des Onboarding-Prozesses bilden die Kamingespräche mit der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm. In offener und vertrauensvoller Atmosphäre werden dabei Erfahrungen und Verbesserungsvorschläge aus der bisherigen Proberichterzeit ausgetauscht. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Gudrun Schäpers nutzt diese Gelegenheit gerne, um den persönlichen Kontakt herzustellen und den neuen Kolleginnen und Kollegen ihre Wertschätzung und Verbundenheit zu übermitteln. Mehrere aktuelle Maßnahmen – darunter das Konzept der Pro-



schiedliche gerichtliche Tätigkeitsbereiche ermöglicht und somit eine fundierte Entscheidung für die spätere Verwendung unterstützt.

Im ersten Dienstjahr erfolgt regelmäßig ein Einsatz in einem zivilrichterlichen Dezernat am Landgericht. Eine Ausnahme stellt der Ersteinsatz an den beiden Präsidialamtsgerichten in Essen und Dortmund dar. Im zweiten Jahr schließt sich der Wechsel an ein Amtsgericht oder – bei einem Start am Amtsgericht – der Wechsel an ein Landgericht an. Dort kann – je nach Bedarfslage – auch ein strafrichterliches, betreuungsrechtliches oder familienrechtliches Dezernat übernommen werden. Im dritten Jahr wird der Einsatz entweder am Amtsgericht fortgesetzt oder es erfolgt eine Rückkehr an das Landgericht. Dieses bewusst gestufte Rotationsmodell eröffnet den Proberichterinnen und Proberichtern die Möglichkeit, verschiedene Rechtsgebiete und Spruchkörper in der täglichen Praxis kennenzulernen. Ziel ist es, die Vielfalt richterlicher Tätigkeitsfelder erfahrbar zu machen und den richtigen Platz im späteren Berufsleben bewusst wählen zu können.

Begleitet wird diese fachliche Bandbreite durch die Möglichkeit, auch alternative Tätigkeitsfelder innerhalb der Justiz näher kennenzulernen. Bereits in der Proberichterzeit sind Abordnungen daher ausdrücklich erwünscht – etwa an ein Ministerium, die Justizprüfungsämter oder in die Verwaltung des Oberlandesgerichts. Allein am Oberlandesgericht Hamm sind derzeit elf Proberichterinnen und Proberichter als sog.

„richterliche Mitarbeiter/-innen“ in den unterschiedlichsten Dezernaten eingesetzt, zum Beispiel in den Dezernaten für Personalangelegenheiten, Gesetzgebung, IT, Disziplinarsachen oder Schadenssachen. Ebenso besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Laufbahnwechsels für ein Jahr als Staatsanwältin oder Staatsanwalt tätig zu werden. Dies ist vor allem für Richterinnen und Richter spannend, die ihre Zukunft im Strafrecht sehen und einen vertieften Einblick in die Vorgänge und Arbeitsabläufe der Staatsanwaltschaften bekommen möchten. Daneben haben die jungen Kolleginnen und Kollegen immer die Möglichkeit, neben Ihrer Rechtsprechungstätigkeit Referendararbeitsgemeinschaften zu leiten und die praktische Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen. Dies bietet eine tolle Möglichkeit für diejenigen, die Spaß daran haben, das eigene Wissen an andere weiterzugeben.

Diese verschiedenen Einsätze ermöglichen einen vertieften Blick hinter die Kulissen der Justizverwaltung und erweitern den fachlichen wie organisatorischen Horizont über die unmittelbare Spruchrichtertätigkeit hinaus. So lassen sich nicht nur verwaltungsinterne Abläufe besser verstehen, sondern auch eigene Neigungen frühzeitig erkennen und individuelle Entwicklungsperspektiven gezielt ausgestalten.

Fazit

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm wird richterlicher Nachwuchs nicht nur eingestellt, sondern ernst genommen, gefördert und auf Augenhöhe begleitet. Wer hier seinen Berufsweg beginnt, profitiert von einem klaren Rahmen, verlässlicher Unterstützung sowie einem Umfeld, das Offenheit, Entwicklung und Mitgestaltung ausdrücklich fördert und ermöglicht. Das macht den Bezirk zu einem Ort, an dem neue Kolleginnen und Kollegen nicht nur ankommen, sondern auch tatsächlich weiterkommen.

Joline Lichtenberg
Richterliche Mitarbeiterin

EINSATZ FÜR DIE JUSTIZ – ZEITWEISE AUCH „OHNE ROBE“

Der folgende „Werbeblock“ richtet sich gerade an diejenigen, die aus tiefer Überzeugung Staatsanwältin, Staatsanwalt, Richterin oder Richter geworden sind. An diejenigen, die sich für diesen Beruf nicht zuletzt als aktiven Beitrag zum Rechtsstaat und als Dienst an der Gesellschaft entschieden haben. Niemand soll in dieser Berufswahl irregemacht werden, sondern ich will Sie ganz im Gegenteil darin bestärken und aufzeigen, was die Justiz ihren Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Möglichkeiten für einen zeitweisen Einsatz „ohne Robe“ zu bieten hat und warum alle diese Verwendungen Sie persönlich und die Justiz insgesamt weiterbringen werden.

Einblick in höchste nationale Rechtsprechungs- und Strafverfolgungsebene

Los geht's mit den ja doch noch sehr nah am „Kerngeschäft“ befindlichen Abordnungen zu den Gerichten des Bundes und zur Bundesanwaltschaft: Eine Abordnung zum Bundesverfassungsgericht, zum Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht oder Bundesfinanzhof bietet die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Mitarbeit an höchstrichterlicher Rechtsprechung und bundeseinheitlicher Rechtsfortbildung sowie zum unmittelbaren Kennenlernen von Arbeits- und Sichtweise der Revisionsinstanz. Gleiches gilt für die Bundesanwaltschaft. Hier sind vor allem Staatsschutzverfahren, aber auch Revisionen zum Bundesgerichtshof zentrale Themen. Wer hier tätig ist, gewinnt nicht nur besondere Erfahrungen, sondern auch wertvolle Kontakte in die Sicherheitsarchitektur des Bundes.

Europa erleben – zwischen Union, Menschenrechten und Völkerrecht

Aber auch auf europäischer Ebene bietet die Justiz zahlreiche interessante Abordnungsmöglichkeiten zu Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, bei denen der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus ganz Europa nicht nur den juristischen, sondern auch den kulturellen Horizont erweitert. Der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg ermöglicht es, an der verbindlichen Auslegung des Unionsrechts mitzuwirken. Wer hier arbeitet, schärft ihr oder sein unionsrechtliches Verständnis und erlebt das Zusammenspiel mit den nationalen Rechtsordnungen unmittelbar. Am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wirken Sie an Verfahren mit, in denen zentrale Grund- und Menschenrechte Europas zur Wirksamkeit gebracht werden. Bei EUROJUST in Den

Haag steht die grenzüberschreitende Strafverfolgung im Mittelpunkt: in einem internationalen Kollegium werden komplexe Ermittlungen in Europa koordiniert.

Rechtspolitik mitgestalten – Verwaltungserfahrung vertiefen

Und schließlich bestehen vielfältige Abordnungsmöglichkeiten in Rechtspolitik und Verwaltung. Auf Bundesebene sind insbesondere das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin und das ihm nachgeordnete Bundesamt für Justiz in Bonn, aber auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zu dessen Geschäftsbereich die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit gehören, ständig an der Mitwirkung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus den Ländern interessiert. Diesen werden nicht nur spannende Einblicke in die Rechtspolitik und (Justiz-)Verwaltung des Bundes geboten, sondern Sie haben echte Gestaltungsmöglichkeiten bei Bundesgesetzen und deutscher Mitwirkung an europäischer Rechtsetzung. Idealerweise können Sie mithelfen, die Fehler des Gesetzgebers auszubügeln, die Sie bei der Rechtsanwendung schon immer gestört haben.

Vergleichbares gilt auf Landesebene für eine Abordnung nach Düsseldorf ins Ministerium der Justiz, in die Staatskanzlei oder die Landtagsverwaltung. Für Erstes muss ich schon kraft Amtes Werbung machen, tue es aber auch aus voller Überzeugung. Denn die enge Anbindung an unsere Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden macht die DNA des Ministeriums aus: das Personal des JM besteht zu rund 40 % aus Kolleginnen und Kollegen, die nur zeitweise aus dem „Geschäftsbereich“ hierher abgeordnet sind, und lediglich zu gut 60 % aus Plankräften – von denen in der Laufbahngruppe 2 wiederum alle vor ihrer Versetzung ans JM viele Jahre lang Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen, Rechtspfleger oder Vollzugsbeamtinnen und -beamte waren.

Summary für eilige Leserinnen und Leser

Kurzgefasst mache ich Ihnen folgendes Versprechen: Ob nun als Erprobung oder nicht – eine zeitweise Station „ohne Robe“ wird nicht nur ein Gewinn für Sie sein, sondern auch Sie bleiben in dieser Zeit ein Gewinn für die Justiz und den Rechtsstaat. In diesem Sinne: hoffentlich bis bald!



Kay Holtgrewe
JM-NRW

ERFAHRUNGSBERICHT ZUM DIESJÄHRIGEN JURISTA-SEMINAR DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES IN BERLIN

„BANGE MACHEN ZÄHLT NICHT“

Vom 25. bis 27. April 2025 fand in Berlin das diesjährige Seminar des Deutschen Richterbundes für junge Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte statt. Rund 30 Teilnehmende aus allen Bundesländern kamen auf Einladung des DRB zusammen und bekamen einen Überblick über Karrieremöglichkeiten innerhalb und außerhalb der klassischen Gerichtsbarkeit, praxisnahe Erfahrungsberichte und fundierte Fachvorträge geboten. Die Möglichkeit zum direkten Austausch mit Referentinnen und Referenten, das kollegiale Umfeld sowie das gelungene Rahmenprogramm machten das Seminar zu einem Format, welches Orientierung bot und zur aktiven Mitgestaltung der Justiz motivierte.

Vielfältige Möglichkeiten durch Abordnungen an Bundesgerichte und -behörden

Ein zentrales Anliegen des Seminars war es, jungen Kolleginnen und Kollegen berufliche Perspektiven außerhalb der klassischen Arbeit in der Gerichtsbarkeit aufzuzeigen. Den Auftakt bildete ein Besuch im Bundesministerium der Justiz (BMJ). Anja Schüller (Referat Z A 1) und Richter am VG Dr. Christoph Wurm (aktuell an das BMJ abgeordnet) informierten über die Möglichkeit, sich an unterschiedliche Abteilungen des Ministeriums abordnen zu lassen – etwa in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht oder der Rechtspflege. Ausführlich und persönlich berichteten beide Referenten über die Einblicke hinter die politischen Kulissen, die man im Rahmen einer Abordnung von drei Jahren erhält. Es wurde über die Herausforderungen berichtet, die bei der Begleitung von Gesetzgebungsprozessen bestehen, und über die Möglichkeit, an Themen aktueller politischer Diskurse aktiv mitzuarbeiten.

Im Anschluss referierte Richterin am BGH Dr. Desirée Dauber über die dreijährige Abordnung zum BGH. Abgeordnete werden dort einem Senat zugeordnet und arbeiten eng mit den Senatsmitgliedern zusammen. Die Tätigkeit umfasst die Erstellung detaillierter, wissenschaftlich fundierter Voten zu anhängigen Verfahren und erfordert eine besonders tiefgehende juristische Analyse – teilweise ähnlich einer Doktorarbeit. Der enge persönliche Austausch mit den Richtern des Senats prägt die tägliche Arbeit maßgeblich.

Eine weitere Möglichkeit der Abordnung wurde von Oberstaatsanwältin beim Generalbundesanwalt Frauke Köhler-Bartols und Staatsanwältin Hannah

Brunschier, selbst derzeit dort abgeordnet, vorgestellt: Die Abordnung zum Generalbundesanwalt. Die Referentinnen schilderten den Bewerbungsprozess sowohl für Richterinnen und Richter als auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und den typischen Ablauf der dreijährigen Abordnungszeit. Abgeordnete arbeiten in der Regel zwei Jahre in einer Ermittlungsabteilung sowie ein Jahr in der Bearbeitung von Revisionsverfahren. Alternativ können auch die gesamten drei Jahre in der Revisionsabteilung verbracht werden. Die inhaltliche Zuweisung erfolgt bedarfsorientiert, berücksichtigt jedoch so weit möglich individuelle Interessen und fachliche Präferenzen. Den Abschluss dieses Themenblocks bildete der Erfahrungsbericht von Richterin am Sozialgericht Dr. Sandra Heidenreich über ihre derzeitige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG. Sie berichtete von ihrem Arbeitsalltag, welcher durch umfangreiche und umfassende wissenschaftliche Recherche zur Vorbereitung verfassungsrechtlicher Entscheidungen geprägt ist. Dr. Heidenreich erzählte vom Teamspirit der wissenschaftlichen Mitarbeitenden am BVerfG (inoffiziell der „dritte Senat“) und die gemeinsamen Unternehmungen und Veranstaltungen. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden aller Bundesgerichte in Karlsruhe seien durch unzählige Veranstaltungsreihen, Sport-Treffs, Weinabende und vieles weitere in engem Austausch und würden sich bei der Wohnungssuche und weiteren Themen unterstützen.

Besonders wertvoll für uns Veranstaltungsteilnehmer waren die Erfahrungsberichte der derzeit abgeordneten Referenten. Die authentischen Einblicke in den tatsächlichen Arbeitsalltag ermöglichten es, sich ein realistisches Bild von Aufgaben, Abläufen und Anforderungen zu machen. Darüber hinaus bestand auch im persönlichen Gespräch nach den Vorträgen Gelegenheit, vertiefende Fragen zu stellen – ein Angebot, das dankend angenommen wurde.

Weitere zentrale Themen: Beurteilungen, Ethik und Verbandsarbeit

Neben den Abordnungen und Karriereperspektiven widmete sich das Seminar auch grundsätzlichen Fragen der beruflichen Praxis. So wurden in einem Beitrag zu „Beurteilungen“ in der Justiz die rechtlichen Grundlagen und die teils erheblichen Unterschiede in der praktischen Anwendung zwischen den Bundesländern beleuchtet. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass insbesondere Fragen der Nach-

vollziehbarkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit von Beurteilungen für viele Teilnehmende von großer Bedeutung sind.

Einen weiteren Impuls lieferte Claudia Cerreto, Vizepräsidentin des LG Neuruppin, zum Thema Berufsethik. Ihr Beitrag beleuchtete die ethischen Anforderungen und möglichen Dilemmata, denen sich Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Berufsalltag gegenübersehen. Der Vortrag regte zur Reflexion über das eigene Rollenverständnis an und wurde engagiert diskutiert.

Darüber hinaus stellten Katja Stoll und Susanne Blech die Struktur und Arbeitsweise des Deutschen Richterbundes vor und erläuterten Möglichkeiten der Mitwirkung. Insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen wurden ermutigt, sich frühzeitig auch verbandsintern zu engagieren und so die Entwicklungen der Justiz aktiv mitzugestalten.

Gemeinsames Programm: Austausch in angenehmer Atmosphäre

Neben dem fachlichen Input kam auch der kollegiale Austausch nicht zu kurz. Bereits der Empfang im DRB-Haus am Freitagabend bot Gelegenheit zum Kennenlernen in informeller Runde. Ein besonderer Höhepunkt war das gemeinsame Abendessen am Samstagabend an der „Mutter aller Tische“ in der Arminius-Markthalle in Berlin-Moabit. In lebendiger Atmosphäre konnten die Teilnehmenden Kontakte über Bundesländergrenzen hinweg knüpfen und Gespräche aus dem Tagesprogramm vertiefen. Die großzügige Einladung, das gute Essen und das offene Miteinander trugen wesentlich zur guten Stimmung des Seminars bei.

Krönender Abschluss: Vortrag von der Präsidentin des BGH, Bettina Limperg

Den krönenden Schlusspunkt setzte am Sonntagvormittag der Vortrag von Bettina Limperg. In einem persönlichen Rückblick erzählte sie aus den Stationen ihres beruflichen Werdegangs und sprach über Herausforderungen und Entscheidungen in ihrer frühen Laufbahn. Unter dem Motto „Bange machen zählt nicht“ ermutigte sie die Teilnehmenden, Verantwortung in der Justiz zu übernehmen und die eigene Rolle nicht nur verwaltend, sondern auch gestaltend zu verstehen.



AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

EUROJUST



Auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Tampere im Herbst 1999 wurde Eurojust mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 gegründet und nahm wenige Monate später seine Arbeit auf. Der Beschluss wurde 2018 durch eine EU-Rechtsverordnung abgelöst.

Organisation

Bis auf Dänemark, für das eine Sonderregelung besteht, entsenden alle EU-Mitgliedstaaten jeweils ein nationales Mitglied sowie stellvertretende Mitglieder und Assistenten und Assistentinnen zu Eurojust. In einer Fortsetzung dieses Artikels soll das Thema „wie komme ich zu Eurojust?“ näher beleuchtet werden. Jetzt geht es mehr um die Organisation und die Frage, „wie kommt mein Verfahren zu Eurojust?“ Diese Mitglieder sind in der Regel nationale Justizbedienstete oder Staatsanwälte und stellen das Bindeglied zwischen Eurojust und dem Justizapparat des jeweiligen Landes dar. Wenn es um Managementfunktionen geht, kommt noch ein Repräsentant der EU-Kommission hinzu, der auch einen Sitz in den Lenkungsgremien (College/Kollegium von Eurojust und das executive board) hat.

Ferner haben derzeit 12 Drittstaaten Verbindungsstaatsanwälte und -Staatsanwältinnen zu Eurojust entsandt, und zwar Albanien, Georgien, Island, Moldawien, Nordmazedonien, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, Ukraine, USA.

Die Gesamtheit der nationalen Mitglieder bildet das Eurojust-Kollegium. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hält das Kollegium regelmäßig Sitzungen ab, um die Aktivitäten von Eurojust und andere relevante Themen zu diskutieren und abzustimmen. An den Sitzungen nehmen neben den nationalen Mitgliedern ein Vertreter der Kommission sowie der Verwaltungsdirektor von Eurojust teil, der kein Stimmrecht hat. Darüber hinaus kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EVP) auch ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind, was de facto aber nicht vorkommt. Auch weitere natürli-

che und juristische Personen können zu bestimmten Treffen als Beobachter eingeladen werden.

Das Kollegium wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Am 12. November 2024 wurde das nationale Mitglied für Österreich, Michael Schmid, zum Präsidenten gewählt. Der Präsident beruft die Sitzungen des Kollegiums ein und leitet sie. Auch informiert er das Kollegium über wichtige Angelegenheiten. Daneben überwacht er die Verwaltung. Auch bilden der Präsident und die Vizepräsidenten zusammen mit 2 Mitgliedern des Kollegiums und einem Vertreter der EU-Kommission den Vorstand, der das Kollegium unterstützt und dem bestimmte Verwaltungsentscheidungen vorbehalten sind, z. B. Verwaltungsstrukturen zu ändern.

Die Verwaltung von Eurojust wird von einem Verwaltungsdirektor geleitet, der ebenfalls vom Kollegium gewählt wird.

Zum besseren Verständnis seien zwei andere Organisationen auf dem Gebiet der Rechtspflege erwähnt, die möglicherweise mit Eurojust verwechselt werden können.

Es gibt die Europäische Staatsanwaltschaft, welche bereits erwähnt wurde. Nicht alle EU-Staaten sind dort Mitglied; ihr Sitz ist Luxemburg.

Sie ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Ziel ist die effektive Bekämpfung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug sowie von Betrug, Korruption und Geldwäsche mit EU-Finanzmitteln.

Ein weiterer Begriff in diesem Zusammenhang ist das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen. Auch dieses dezentrale Netzwerk soll die Zusammenarbeit nationaler Behörden in Strafsachen erleichtern. Diese Aufgabe ist der von Eurojust durchaus ähnlich.

Im Gegensatz zu Eurojust verfügt das Europäische Justizielle Netz (EJN) nicht über eine zentrale Organisation; die verantwortlichen Beamten der nationalen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten kommen regelmäßig zu gemeinsamen Treffen zusammen. Jeweils ein Treffen pro Jahr findet im Land der Ratspräsident-schaft der Europäischen Union und in Den Haag statt.

Ein unabhängiges Sekretariat des EJN ist bei Eurojust in Den Haag eingerichtet.

Zu den zentralen Aufgaben von Eurojust gehört die Bearbeitung von Fällen (cases). Sie können auf Anfrage von nationalen Justizbehörden, der Europäischen Staatsanwaltschaft oder auch durch Eurojust selbst eröffnet werden. Eurojust koordiniert die Ermittlungen in den betroffenen Ländern ggf. auch unter Einbeziehung von Drittstaaten. Europol, also das Gegenstück auf Polizeiebene, wird ggf. ebenfalls eingebunden. Es finden Koordinierungssitzungen mit den beteiligten nationalen Behörden statt, wo Instrumente wie der Europäische Haftbefehl, die Europäische Ermittlungsanordnung, Rechtshilfeersuchen, Beschlagnahmeanordnungen etc. abgestimmt werden. Solche Sitzungen können als Präsenzveranstaltungen in Den Haag oder als Videokonferenzen stattfinden. Es können auch länderübergreifende Ermittlungsteams gebildet und gemeinsame Zugriffstage abgestimmt werden. Dabei muss natürlich immer berücksichtigt werden, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Maßnahmen in welchem Staat zulässig sind. Da kann es durchaus Unterschiede geben.

Eurojust selbst ist allerdings keine Ermittlungsbehörde, sondern koordiniert nur deren Zusammenarbeit.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Eurojust mit allen notwendigen Informationen zu versorgen. Sie sind übrigens verpflichtet, ihre nationalen Mitglieder bei Eurojust über Fälle in bestimmten Kriminalitätsbereichen, z. B. Drogenhandel und Korruption, zu informieren, die mindestens 3 Mitgliedsstaaten betreffen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass mit Hilfe von Eurojust eine Einigung darüber getroffen werden kann, welcher Staat einen bestimmten Täter verurteilt. Innerhalb der EU gilt länderübergreifend der ne-bis-in-idem-Grundsatz. Nationale Gerichte können sich daher ins Gehege kommen.

In einem zweiten Teil des Berichtes über Eurojust wird sich rista mit den Stellen beschäftigen, die es dort für deutsche Richter und Staatsanwälte gibt und wie man konkret zu Eurojust kommt. Es ist geplant, dass er im nächsten Heft erscheinen wird.

Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, PräsinVerwG Gelsenkirchen a. D., fortgeführt von Dr. Jan Bodanowitz, PräsinVerwG Potsdam.
Loseblattwerk in zwei Ordnern inkl. Online-Datenbank. Rund 2.600 Seiten.
€ 175,- zur Fortsetzung für mind. 24 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis!
Es bietet Ihnen:

- » **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- » Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.
- » Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen aller Bundesländer im Beurteilungswesens.

Inkl. Datenbank-Zugang mit allen Inhalten zur schnellen Recherche!



Versandkostenfrei bestellen bei otto-schmidt.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de

FAMILIENZUSCHLAG

Seit dem 01.12.2022 hängt die Höhe des Familienzuschlags Stufe 2 und 3 (also bei einem bzw. zwei Kindern) maßgeblich vom jeweiligen Wohnort und der damit korrespondierenden Mietenstufe ab. Der Besoldungsgesetzgeber möchte hiermit die vom Wohnort abhängenden unterschiedlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigen. Es drängt sich jedoch die Frage auf, ob die unterschiedliche Gestaltung der Besoldung je nach Wohnort diesem Ziel gerecht wird.

Dabei ist bereits umstritten, ob die Besoldung überhaupt von der jeweiligen Lebenssituation abhängig sein sollte.

Der DRB hat in seinen 10 Leitsätzen zur Neuordnung der Besoldung 2021 hierzu klar Stellung bezogen und gefordert, dass die Angemessenheit der Besoldung allein am jeweiligen Amt zu bemessen ist. Die Besoldung müsse – unabhängig von Familienstand und Kinderzahl sowie unabhängig von Wohn- oder Dienstort – angemessen, attraktiv und wettbewerbsfähig sein. Die Angemessenheit der Besoldung sei grundsätzlich durch die Höhe des Grundgehalts zu sichern. Diese sei so auszugestalten, dass sie an jedem Ort Deutschlands einen dem Amt angemessenen Lebensstandard sichert. Familien- oder ortsbezogene Zuschläge könnten grundsätzlich nicht zur Angemessenheit der Besoldung führen, sondern nur dazu dienen, in einzelnen Situationen extrem hohe Lebenshaltungskosten auszugleichen.

Selbst wenn man aber mit dem Besoldungsgesetzgeber der Meinung sein sollte, ortsabhängige Familienzuschläge könnten die Besoldung von Richtern und Beamten mit Kindern auf ein verfassungsgemäßes Niveau heben, dürften die bestehenden Zuschläge dieser Anforderung kaum gerecht werden. Dabei ist der Grundgedanke, dass nämlich der Lebensstandard in wirtschaftlicher Hinsicht maßgeblich von der Anzahl der Kinder abhängt, natürlich nachvollziehbar. Denn diese führen in aller Regel zu erheblich höheren Lebenshaltungskosten. Den Familienzuschlag dann aber allein vom jeweiligen Wohnort abhängig zu machen, was ein hehrer Versuch der Einzelfallgerechtigkeit sein mag, erscheint jedoch in vielerlei Hinsicht inkonsequent. Die Festlegung einer Mietenstufe hängt nämlich allein vom Mietpreisniveau in der jeweiligen Stadt oder dem Landkreis ab.

Die zusätzlichen Kosten, die einer Familie durch Kinder entstehen, resultieren jedoch keinesfalls aus-

schließlich aus den vom jeweiligen Wohnort abhängigen Wohnkosten. Neben den Kosten für Lebensmittel, Drogerie-Produkte und Schulbedarf, die noch vom Kindergeld bzw. dem Grundstock des Familienzuschlags abgedeckt sein mögen, hängt auch die Höhe diverser weitergehender Ausgaben keineswegs vom Wohnort ab. So kostet ein größeres Familienauto auf dem Land sicher nicht weniger als beim Händler in der Stadt. Mitgliedschaften in Sport- oder anderen Vereinen werden kaum deutlich unterschiedliche Beiträge fordern, und das hierfür erforderliche Equipment kostet ebenfalls überall (und im Internet) gleich viel. Nicht zuletzt der Urlaub wird mit Kindern spürbar teurer, und zwar unabhängig davon, ob er in einem kleinen Dorf oder in der Großstadt beginnt. Dabei soll hier keineswegs gefordert werden, der Dienstherr müsse seinen Richtern und Beamten Luxusurlaube ermöglichen. Den Gastgebern der Ferienwohnung in den Alpen, der Bretagne oder auf den Balearen wird aber bei seiner Preisgestaltung kaum interessieren, in welche Mietenstufe sein Gast eingeordnet wird.

Ein ganz wesentlicher Kostenfaktor ist daneben, jedenfalls im Kleinkindalter, die Kinderbetreuung bei Tageseltern oder in der Kita. Wie hoch diese Kosten ausfallen und ob (teilweise) Befreiungen von Kita-Gebühren gewährt werden, hängt maßgeblich vom Wohnort ab. Denn die jeweiligen Gebührenordnungen werden von den Kommunen in eigener Verantwortung verabschiedet, sodass die finanzielle Ausstattung der Betreuungseinrichtungen und die Frage etwaiger Befreiungen maßgeblich vom Zustand der kommunalen Haushalte abhängt.

Gleichzeitig gilt damit aber auch, dass sich die Situation theoretisch jederzeit ändern kann. Für die (teilweisen) Befreiungen von Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträgen haben einige Bundesländer, darunter auch Nordrhein-Westfalen, bislang auf Bundesmittel in Höhe von über 2 Mrd Euro jährlich zurückgegriffen. Durch eine Änderung des Kita-Gesetzes stehen diese Mittel seit Januar 2025 nur noch zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften zur Verfügung. Die Länder müssen fortan die ihnen entstehenden Kosten, um Beiträge zu senken, selbst aufbringen. In Zeiten klammer Haushalte ist dies freilich keine Selbstverständlichkeit. In Nordrhein-Westfalen wurden bislang 764.000 Betreuungsplätze mit insgesamt 428 Mio Euro bezuschusst, wovon immerhin 151 Mio Euro vom Bund beigesteuert wurden.



Ein schönes Beispiel dafür, wie allein wegen der unterschiedlichen Gebührenordnungen für die Kinderbetreuung die Besoldung eines Richters/Staatsanwalts in fast unmittelbarer Nachbarschaft in den Städten Düsseldorf und Duisburg auffällig unterschiedlich auskömmlich sein kann, soll das folgende Beispiel zeigen. Es ist dabei auch deshalb gewählt worden, weil sehr wahrscheinlich gleich eine Vielzahl von Besoldungsempfängern betroffen sein könnten, die in Duisburg leben und in Düsseldorf arbeiten oder aber umgekehrt.

Wir betrachten hierzu zwei Familien mit jeweils zwei Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren, die beide die Kita besuchen und hierfür einen Betreuungsplatz im Umfang von 45 Stunden haben. Die Familien leben beide in einer 100m² großen Wohnung. Jeweils ein Elternteil bezieht R1, Erfahrungsstufe 6, das zweite Elternteil verdient 42.000 Euro brutto im Jahr (=3.500 Euro/Monat). Die Elternteile habe die Steuerklassen 3 und 5 zugunsten der R1-Besoldung gewählt.

Während die eine Familie im Düsseldorfer Norden im Stadtteil Angermund wohnt, lebt die andere Familie im Duisburger Süden im Stadtteil Rahm. Hierdurch können unsere beiden Familien in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern voneinander leben.

Während für den Familienzuschlag für unsere Familie in Düsseldorf die Mietenstufe VI gilt, richtet sich der Familienzuschlag für die Duisburger Familie nach Mietenstufe III. Hierdurch ergeben sich für die R1-Besoldung folgende (auf volle Euro-Beträge gerundete) Werte:

Wohnort	Duisburg	Düsseldorf
Grundbesoldung	6.126	6.126 €
Fam.-Zuschlag 1	169 €	169 €
Fam.-Zuschlag 2	195 €	604 €
Fam.-Zuschlag 3	633 €	712 €
Gesamt (brutto)	7.123 €	7.611 €

Bei den in unseren beispielhaft gewählten Familien ergibt sich unter Berücksichtigung des Einkommens des zweiten Elternteils und bei gemeinsamer Veranlagung ein durchschnittlicher Steuersatz von ca. 25%, sodass netto in etwa ein Unterschied von 366 Euro (5.708-5.342) verbleibt.

Unter Zugrundelegung der vom Immobilienportal ImmoScout24 ausgewiesenen durchschnittlichen Mietpreise für Wohnungen in Duisburg-Rahm (9,11 €/m²) einerseits und Düsseldorf-Angermund (11,56 €/m²) andererseits verbleibt der Düsseldorfer Familie schon bei der isolierten Betrachtung der Wohnkosten bei einer 100 m² großen Wohnung (Netto-Kaltmiete 911 Euro vs. 1.156 Euro) nach Steuern ein Plus von monatlich 121 Euro.

Unsere Düsseldorfer Familie kommt zudem in den Genuss, für Kinder ab ihrem 3. Geburtstag keine Kita-Gebühren aufwenden zu müssen, während die in Duisburg wohnende Familie für ihr fünfjähriges Kind 232 Euro und für das dreijährige Geschwisterkind immerhin noch 58 Euro Kita-Gebühren aufwenden muss. Hiermit hat die Duisburger Familie mit exakt gleichem „Zuschnitt“ am Ende jeden Monats 411 Euro weniger zur Verfügung als ihr Pendant in Düsseldorf. Dabei sei erwähnt, dass der Unterschied bei

einer weniger guten Wohnlage in Düsseldorf noch deutlich größer ausfallen könnte. Die Stadtteile Angermund in Düsseldorf und Rahm in Duisburg wurden hier bewusst wegen ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gewählt-

Vergleicht man den ländlichen Raum mit den Großstädten Düsseldorf und Köln, kann die Differenz dabei noch höher ausfallen. Zwischen die Mietenstufen I und VI tut sich beim Familienzuschlag der Stufe 3 (2 Kinder) gar eine Differenz von brutto fast 700 Euro auf.

Dabei bedeutet günstig wohnen im ländlichen Raum (in dem sich öfter niedrige Mietenstufen finden lassen) regelmäßig, auf ein Auto angewiesen zu sein. Bei zwei Berufstätigen sind es häufig sogar zwei Autos, um die Wege zur Kita, zur Arbeitsstelle, zum Supermarkt etc. zuverlässig zu ermöglichen. In Städten, in denen regelmäßig höhere Mietenstufen gelten, lässt sich der Alltag wegen kürzerer Wege und deutlich besser ausgebautem Nahverkehr durchaus auch ohne Auto bewältigen. Derlei Kosten, die unmittelbar mit der Wohnsitzwahl zusammenhängen, finden jedoch offenbar bei Bemessung des Familienzuschlags über die Mietenstufe keine Berücksichtigung. Dabei dürfte es keine Seltenheit sein, dass der günstigere Wohnort gerade deshalb gewählt wird, weil in der Stadt keine bezahlbare Wohnung bzw. kein bezahlbares Haus zu finden ist und die Arbeitsstelle häufig weiterhin in der nächsten größeren Stadt liegt. Je weiter entfernt dann der Wohnsitz liegt, desto geringer ist in der Regel die Mietenstufe, aber umso höher fallen gleichzeitig die Kosten fürs Pendeln aus. Schließlich sei noch der Hinweis erlaubt, dass selbstverständlich Sonderregelungen in Fällen erforderlich sind, in denen der Wohnsitz des Richters/Beamten außerhalb der Grenzen des Bundesgebiets liegt. Dies dürfte gerade in NRW mit seinem Grenzverlauf zu den

Niederlanden und Belgien kein krasser Ausnahmefall sein. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 LBeamtVG NRW ist für die Bemessung des Familienzuschlags in diesem Falle die Mietenstufe maßgeblich, der die Gemeinde am Dienstsitz der obersten Dienstbehörde des Versorgungsberechtigten angehört. So dürfen sich als Bewohner günstiger kleiner Ortschaften in den Nachbarländern, die in NRW in den untersten Mietenstufen wiederzufinden wären, über Familienzuschläge nach Düsseldorfer bzw. Kölner (OLG-Sitz als oberste Dienstbehörde) Größenordnung erfreuen, ohne mit entsprechend hohen Kosten belastet zu sein.

Letztlich zeigt sich aus verschiedenen Gründen, dass die Wahl des Wohnorts im Geltungsbereich einer niedrigeren Mietenstufe keineswegs zu entsprechend geringeren Lebenshaltungskosten führen muss. Das ausgeführte Beispiel zeigt sogar, wie dieser Versuch der möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit zu einem ganz erheblichen Auseinanderfallen des frei verfügbaren Einkommens einer kleinen Familie führen kann. Letztlich erscheint das Experiment, die Besoldung von Beamten/Richtern vom jeweiligen Wohnort abhängig zu machen, gescheitert. Jedenfalls bleiben hierbei einige Faktoren evident unberücksichtigt, durch die eine höhere Einzelfallgerechtigkeit nicht erreicht werden kann. Es handelt sich hierbei scheinbar um einen verzweifelten Versuch, die Besoldung im Einzelfall auf einem Niveau zu halten, welches den Anforderungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Angemessenheit der Besoldung gerade noch gerecht wird. Es bleibt zu hoffen, dass diesem Versuch zeitnah ein Ende gesetzt wird und die Besoldung von Familien wieder unabhängig von einer Mietenstufe gestaltet wird, die schon nach dem Wortsinn lediglich Wohnkosten berücksichtigt, andere wesentliche Kostentreiber aber außen vor lässt.



FUNDIERT. UNPARTEILICH. GERICHTSERFAHREN.

Gutachten zu allen Bewertungsfragen, einschließlich komplexer Unternehmensbewertung

HLB Schumacher GmbH • Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster • www.hlb-schumacher.de

HLB Schumacher is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.



VON FRIEDRICH SCHILLER BIS THEODOR FONTANE

DER VERFASSUNGSSTAAT IN DER LITERATUR

Nach „Recht und Literatur“ (2015) sowie den nachfolgenden Darstellungen von Recht und amerikanischer (2017), britischer (2019), französischer (2021) sowie italienischer, spanischer und russischer Literatur (2023) legt der Emeritus des Staats- und Verwaltungsrechts Bodo Pieroth nun ganz aktuell sein kleines, aber feines Werk „Der Verfassungsstaat in der Literatur – Von Friedrich Schiller bis Theodor Fontane –“ vor.

„Der Verfassungsstaat ist in den Revolutionen in Nordamerika und Frankreich im späten 18. Jahrhundert entstanden. In Deutschland hat man im 19. Jahrhundert um seine Verwirklichung politisch gerungen. Diese Auseinandersetzungen und Kämpfe bilden den Gegenstand der Verfassungsgeschichte. Sie waren gleichzeitig vielfach Gegenstand der (belletristischen) Literatur.“ Mit diesen Sätzen des Vorworts ist der weitere Lauf der Darstellung bereits im Wesentlichen vorgegeben.

In den 19 Kapiteln, die der Einleitung folgen, welche ihrerseits nochmals herausarbeitet, was den Verfassungsstaat überhaupt ausmacht, skizziert der Autor anhand heute noch bekannter Autoren und Werke, aber auch unter Rückgriff auf in Vergessenheit geratene literarische Zeitzeugen und Akteure des Ringens um den (geeinten) Verfassungsstaat in Deutschland, die Entwicklung der einzelnen Elemente des Verfassungsstaats. Wenig überraschend beginnt Pieroth mit Friedrich Schillers „Wilhelm Tell“ und der dort literarisch verarbeiteten Entstehung kollektiver und individueller Selbstbestimmung als wesentlichem Merkmal der Demokratie. „Rechtsschutz als notwendiges Element des staatlichen Gewaltmonopols“, besser: die tragisch endende Suche nach diesem Schutz, ist Thema Heinrich von Kleists „Michael Kohlhaas“. Die sogenannte Demagogenverfolgung nach 1819 bildet die Folie, auf der Pieroth die „Knarrpanti-Episode“ aus E.T.A. Hoffmanns „Meister Floh“ unter der Überschrift „Wider die Gesinnungsstrafe“ und Jodocus Temmes „Der Domherr“ im Kapitel „Für Volkssouveränität und bürgerliche Gleichheit“ untersucht. Weiterer Gegenstand der Betrachtung ist der Einsatz zahlreicher Literaten für die Pressefreiheit, dem sich Pieroth etwa bei seiner Analyse von Heinrich Heines „Deutschland. Ein Wintermärchen“ widmet. Weniger bekannt als die wiederum als historischer Hintergrund dienende Protestation der „Göttinger Sieben“ im Jahre 1837 an sich ist das Werk „Hundert Jahre 1770 – 1870“ von Heinrich Albert Oppermann.

Nun ist es eine Binse, dass Geschichte sich nicht wiederholt. Neben der trotz ihrer Skizzenhaftigkeit stets fundierten literarischen Analysen und der ebenso profunden rechtlichen bzw. rechtshistorischen Einordnung beeindruckt vor dem Hintergrund der kurzen biografischen Anmerkungen gleichwohl insbesondere der persönliche Mut der behandelten Autoren, die in ihrer Mehrzahl an der Revolution von 1848/49 beteiligt waren und von denen viele der Frankfurter Nationalversammlung angehörten. Ihr Denken und Tun hatte für sie häufig gravierende persönliche Folgen: Heinrich Albert Oppermann beispielsweise stand wegen seiner Aktivitäten bei dem Göttinger Aufruhr unter ständiger polizeilicher Beobachtung und erhielt erst mit erheblicher Verzögerung seine Anwaltszulassung. Andere – etwa Heinrich Heine – trieben Zensur und staatliche Verfolgung ins Exil. E.T.A. Hoffmanns Satire auf blinden staatlichen Verfolgungswahn schließlich brachte dem erfolgreichen preußischen Juristen ein Verfahren wegen Majestätsbeleidigung ein. Mit Blick auf die Aktualität des „modernen Majestätsbeleidigungsparagraphen“ 188 StGB sei daher jedem kritischen Juristen zumindest die aufmerksame Lektüre dieses Kapitels, besser aber noch des ganzen Buches dringend ans Herz gelegt.

Fazit: Insgesamt handelt es sich auch für den historisch weniger interessierten Juristen um ein absolut lesenswertes Werk, das gerade mit Blick auf die Lebensläufe der behandelten Autoren zeigt, welche Errungenschaft unser Verfassungsstaat darstellt. Zur Pflege und Verteidigung dieser Errungenschaft wird es auch zukünftig mehr brauchen, als „Haltung“ und „Gratismut“.

Bodo Pieroth
Der Verfassungsstaat in der Literatur,
349 S., ISBN978-3-406-83174-4
2025, C.H.Beck, 36,90€

Martin Temmen, Oberstaatsanwalt, Bielefeld



JUSTIZ IN DER UKRAINE



In der Deutschen Richterzeitung (9/2024) hat ein ukrainischer Kollege unter der Überschrift „Gerichte in Trümmern, aber das Recht schweigt nicht“ über die schlimmen Bedingungen berichtet, unter denen die Arbeit der ukrainischen Justiz im russischen Angriffskrieg leidet. All den rechtstreuen Kolleginnen und Kollegen, die sich nicht unterkriegen lassen, gilt unsere Hochachtung. Allerdings ist dies nur eine Seite der Medaille. Die rista-Redaktion ist der Auffassung, dass zu einem objektiven Bild vom Stand der Justiz in der Ukraine gehört, deren Schattenseiten nicht unter dem Mantel der Solidarität zu verstecken.

In der Süddeutschen Zeitung, einem gewiss nicht ukrainfeindlichen Organ, wurde am 15.04.2025 unter dem Titel „Halbherzig im Krieg gegen Korruption“ ein erschreckender Lagebericht geboten, den wir hier in Auszügen referieren.

Auf massiven Druck westlicher Geldgeber wurde 2019 ein „Hohes Anti-Korruptionsgericht“ (HACC) ins Leben gerufen. Die Auswahl „sauberer“ Richter gelang erst, als ausschließlich westliche Fachleute die ukrainischen Kandidaten durchleuchteten. Dieses Gericht blieb ein Einzelfall, seine Kompetenz beschränkt. Über Klagen gegen das Ministerkabinett, die Nationalbank und andere hohe Staatsorgane entschied ein durch und durch korruptes Gericht, das Kiewer Bezirks-Verwaltungsgericht. Dessen Chef, Pawko Wowk, rühmte sich dessen in abgehörten Telefonaten offen, bis das Gericht 2022 geschlossen wurde. Insbesondere der IWF verlangte die Einrichtung eines obersten Verwaltungsgerichts nach dem Vorbild des HACC bis spätestens Ende 2024. Kiew

überschritt nicht nur diese Frist, sondern schuf gleich zwei Verwaltungsgerichte, deren Mitglieder nur noch zur Hälfte von internationalen Fachleuten, zur anderen Hälfte aber vom als korrupt bekannten ukrainischen Richterrat bestimmt werden – nach Meinung westlicher Experten, um die Gerichte mit den „richtigen“ Richtern zu besetzen und die Fälle dem „geeigneten“ Gericht zuzuweisen.

Sowohl das Verfassungsgericht als auch das Oberste Gericht sind nach halbherzigen Reformen weiterhin diskreditiert. 2023 wurde Chefrichter Wsewolod Kniasjev mit 2.7 Mio. Dollar in bar festgenommen. Er hätte das Geld für ein im Sinne des Oligarchen Konstantin Schiwago genehmes Urteil an seine Kollegen verteilen sollen. Der Chefrichter kam gegen Kautions auf freien Fuß, ein Verfahren steht aus und seine Kollegen sind weiter im Amt.

Auf Druck von Kiews Geldgebern wurden zwar gewisse Justizreformen eingeleitet, sie werden aber nach Kräften verwässert. So wurden z. B. am Obersten Gericht wegen Korruption entlassene Richter wieder eingesetzt. Ein EU-Bericht stellte in Kiew einen „generellen Mangel an echtem Willen zur Korruptionsbekämpfung“ fest. Das Präsidialbüro spielt dabei eine zentrale Rolle. Es kontrolliert große Teile der Justiz und auch das zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität geschaffene Büro für wirtschaftliche Sicherheit, das selbst durch notorische Korruption aufgefallen ist. Die Vize-Chefin des Präsidialapparates, Irina Mudra, trug mit Auftritten im zuständigen Parlamentsausschuss dazu bei, dass die Rolle der internationalen Experten verringert wurde und diese kein Veto recht mehr haben. Die ehemalige Ministerpräsidentin Julia Tymoschenko rief mit Unterstützung von Abgeordneten der Präsidentenpartei das Verfassungsgericht an, um die Beteiligung ausländischer Experten bei der Besetzung von Richterposten oder Anti-Korruptionsbehörden für verfassungswidrig zu erklären. Auch die 2018 beschlossene Zeitbeschränkung für Korruptionsermittlungen ist trotz westlichen Drucks nicht widerrufen worden. Viele Verfahren gegen mutmaßliche Bestecher müssen bald eingestellt werden. Bis heute ist nicht ein einziger hochrangiger Staatsdiener in der Ukraine tatsächlich hinter Gittern gelandet, nicht einmal der der Korruption in astronomischem Ausmaß beschuldigte ehemalige Chef der Steuerbehörde, Roman Nasirow. Er ist seit 2017 gegen Kautions auf freiem Fuß.

DIGITALE JUSTIZ IM WANDEL:

EIN DEUTSCH-UKRAINISCHER RECHTSVERGLEICH

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI), Videokonferenzen und elektronischen Gerichtsakten prägt zunehmend den Arbeitsalltag in der Justiz: Diese Technologien versprechen Effizienzsteigerungen, werfen jedoch zugleich rechtliche und praktische Fragestellungen auf.

Während der digitale Wandel die Justizlandschaft weltweit verändert und fortlaufende Innovationen erfordert, um Verfahren effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten, variieren die Umsetzungswege von Land zu Land.

Ein mehrtägiger Workshop an der Technischen Hochschule Köln im November 2025 brachte Delegationen aus Deutschland und der Ukraine zusammen, um sich über den aktuellen Stand der Digitalisierung in der jeweiligen Justiz auszutauschen. Ziel war es, bewährte Ansätze sowie kommende Entwicklungen zu diskutieren und Impulse für die zukünftige Gestaltung zu gewinnen.

I. Ukraine: Fortschritte und Herausforderungen der Justizdigitalisierung

Die Ukraine hat seit 2017 umfassende digitale Reformen im Bereich des Justizwesens umgesetzt. So ermöglicht die Implementierung des „Unified Judiciary Information Telecommunication System (UJITS)“ eine überwiegend digitale Prozessführung. Dr. Oleksandra Yanovska, Richterin am höchsten ukrainischen Gerichtshof, erläuterte die davon umfassten Module „E-Court“ und „E-Cabinet“, die sowohl den elektronischen Dokumentenaustausch als auch virtuelle Verhandlungen erleichtern und eine Echtzeiteinsicht in Gerichtsentscheidungen gewähren, wodurch die Transparenz der Verfahren erheblich gesteigert wird. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage diskutiert, unter welchen Kriterien digitale Beweismittel akzeptiert werden können, um die Rechtmäßigkeit der Verfahren und die verfassungsrechtliche Ordnung zu gewährleisten.

Dr. Daria Bochatchuk präsentierte den praktischen Einsatz von Justizsoftware und nannte die Bedingungen für die Nutzung von KI durch Richter. Dr. Andrii Koshman zeigte die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs auf die Justiz auf. Im Anschluss äußerte Prof. Dr. Volodymyr Venher verfassungsrechtliche Bedenken zur Justizdigitalisierung in der Ukraine und unterstrich, dass Digitalisierungsinitiativen – auch bei wünschenswer-



ten pragmatischen Umsetzungen – doch auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruhen müssen. Die Ukraine habe in der Praxis bereits eine Vielzahl digitaler Verfahren implementiert, die teils jedoch lediglich auf ministeriellen Verwaltungsvorschriften beruhten.

Ruslan Sydorovych, ehemaliges Mitglied des ukrainischen Parlaments und Mitglied der „High Qualifikation Commission of Judges of Ukraine“, stellt dar, welche Rolle die Digitalisierung im Richterauswahlverfahren spielt: So seien digitale Bewerbungsprozesse ein gutes Mittel, um Effizienz und Transparenz zu erhöhen und dem Richtermangel entgegenzuwirken.

Die – zumindest für deutsche Ohren – erstaunliche Tatsache, dass in der Ukraine alle Gerichtsentscheidungen innerhalb von 24 Stunden anonymisiert in digitaler Form öffentlich zugänglich und durch KI-basierte Suchfunktionen durchsuchbar sind, berichtete Rasim Babanly, Erster Stellvertreter des Stabschefs des obersten ukrainischen Gerichtshofs.

II. Deutschland: Rechtliche Hürden und technologische Entwicklungen

Auch in Deutschland schreitet die Digitalisierung der Justiz stetig voran. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen stets im Blick zu behalten. Richter am Verwaltungsgericht Hamburg Dr. David Stadermann nahm die verfassungsrechtlichen Vorgaben an Online-Verhandlungen in den Blick und betonte

besonders die Bedeutung des Rechts auf rechtliches Gehör, das in Art. 103 Abs. 1 GG festgeschrieben ist und eine fundamentale Rolle im Rechtsstaat spielt. So könne ein technischer Mangel bei der stets synchronen Sicht- und Hörbarkeit in einer Videokonferenz zu Verfahrensfehlern führen und das Recht auf rechtliches Gehör verletzen.

Prof. Dr. Christian Piroutek (Hochschule Stralsund) beleuchtete den Einsatz von Legal Tech-Lösungen durch die Justiz wie etwa „OLGA“ (Oberlandesgerichtsassistenz) und „FRAUKE“ (Frankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch). KI-gestützte Anwendungen könnten Richter bei der Bearbeitung von Massenverfahren unterstützen, indem sie wiederkehrende Aufgaben automatisieren. Er hob hervor, dass KI lediglich als Assistenzwerkzeug eingesetzt werden sollte, da ein zu starker Eingriff automatisierter Systeme in die Entscheidungsfindung die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Grundsätzlich sei zu bedenken, dass die geringe Anzahl von veröffentlichten Gerichtsentscheidungen in Deutschland die KI-Entwicklung im Justizsektor hemme, da in der Folge Trainingsdaten fehlen.

Dr. Daniel Lübcke, Richter am OLG Köln, präsentierte die in NRW eingesetzte elektronische Gerichtsakte e²A, die im Bereich der elektronischen Aktenführung eine benutzerfreundliche Handhabung und hohe Sicherheitsstandards biete. Ein Zugriff für Dritte erfolge – auch etwa bei Akteneinsichtsgesuchen – nicht; vielmehr werden elektronische Dokumente auf Anfrage sicher übermittelt. Ein weiteres Beispiel für gelungene Justizdigitalisierung stellte der Vizepräsident des LG Aachen, Dr. Ingo Werner, vor. Das Geschäftsverteilungssystem „Justitia“ verteilt Fälle automatisch und gerecht auf der Basis eines algorithmischen Berechnungsmodells, wodurch die Transparenz und Effizienz im Ver-

fahren gesteigert werden. Gleichzeitig sichert es das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 GG.

III. Rechtsvergleich: Zentralismus vs. Föderalismus

Beide Länder sehen sich im digitalen Zeitalter ähnlichen Herausforderungen in der Justizdigitalisierung gegenüber. Diese betreffen etwa die Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit ihrer IT-Systeme, die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit für alle Verfahrensbeteiligten sowie die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit.

Die jeweilige Staatsstruktur eröffnet dabei unterschiedliche Wege: Die zentralisierte Struktur der Ukraine ermöglicht eine schnelle und flächendeckende Einführung neuer Technologien. In Deutschland scheint zuweilen der Föderalismus Digitalisierungsprojekte zu behindern und parallele Entwicklungsarbeiten zu generieren. Allerdings sehen andere hierin einen innovationsfördernden Wettbewerb zwischen den Bundesländern. Einheitliche und zwischen den Bundesländern abgestimmte Lösungen würden zudem durch das „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip erreicht.

IV. Zukunftsperspektiven der digitalen Justiz

Die zentrale Frage des noch bis 2026 laufenden Forschungsprojekts lautet: Wie gelingt es, die Digitalisierung der Justiz so voranzutreiben, dass sie Effizienzsteigerungen erzielt und dabei den rechtsstaatlichen Anforderungen Rechnung trägt? Fest steht, dass der internationale Austausch und Rechtsvergleich alle Beteiligten voranbringt. In zwei weiteren Workshops sollen die oben skizzierten Erkenntnisse vertieft werden. Wenn Sie sich einbringen wollen, kontaktieren Sie gerne Prof. Dr. Simon J. Heetkamp unter simon.heetkamp@th-koeln.de

IN EIGENER SACHE

Prof. Dr. Gerd Hamme und Kai Niesten-Dietrich, Vorsitzender und Geschäftsführender des DRB-NRW, besuchten die Redaktionskonferenz der rista im Juli. Beide waren zum ersten Mal bei einem Redaktionstreffen dabei. Sie hatten gleich Vorschläge für diese Ausgabe und beteiligten sich am Brainstorming für die Ausgabe 5, die im Oktober erscheint.



BEZIRKSGRUPPE BONN

BONJOUR LA FRANCE!

Sommer, Sonne... nein nicht Strand, sondern die europäischen Institutionen in Straßburg waren das Ziel der Bezirksgruppe Bonn. 23 aktive und pensionierte Mitglieder starteten am frühen Morgen des 25. Juni in Siegburg/Bonn mit der üblichen Verspätung und kurzfristigem Gleiswechsel. „Wagen 23, Plätze 45 – 68, Wagen 7 Plätze 101 ...“ – als „Herr der Zahlen“ bewies der Vorsitzende der Bezirksgruppe Dr. Jan Kraus bereits beim Umsteigen sein Talent als Reiseleiter. Drei Tage führte er uns unermüdlich durch Straßburg und sorgte auch für lukullische Erlebnisse in ausgewählten Restaurants.



Nach der Stadtführung am Anreisetag durch eine lokale Reiseleiterin erwartete uns am nächsten Tag ein besonderes Highlight: der Europarat und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Dem Europarat, der 1949 gegründet wurde, kommt mit seinen 46 Mitgliedsstaaten gerade in unserer Zeit eine besondere Bedeutung zu, denn er tritt für die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent und darüber hinaus ein. Im Plenarsaal des Europarates erlebten wir eine Debatte der Parlamentarischen Versammlung über einen Empfehlungsvorschlag Italiens zur Migration, der auch eine verstärkte Einbindung der NGO's bei der innerstaatlichen Umsetzung fordert. Von den gewählten Vertretern der 46 Mitgliedsstaaten hatten 8 Vertreter Redebeiträge angemeldet, für die jeweils 3 Minuten Redezeit zur Verfügung standen. Eine Punktlandung mit 3 min schafften fast nur die Frauen. Da der Europarat alle Parteien der Mitgliedsstaaten umfasst, spiegelten die Redebeiträge, die ausnahmslos verlesen wurden, die bekannten Positionen wider. Für unsere Gruppe gab der Besuch Anlass, über die Bedeutung und Wirksamkeit des Europarates miteinander zu diskutieren, da die Entscheidungen für die jeweiligen Regierungen nicht bindend sind. Es gibt keine rechtlichen Sanktionen für Staaten, die die Empfehlungen des Europarates nicht umsetzen.



Im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dessen Entscheidungen für die 46 Mitgliedsstaaten bindend sind, erwartete uns eine Überraschung: die deutsche Richterin Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr; eine beeindruckende Frau, mit der wir ein interessantes und sehr persönliches Gespräch über ihre Arbeit im Gerichtshof führen konnten. Sie berichtete über die hohe Arbeitsbelastung und ihre Arbeit, die völlig anders ist als unsere Tätigkeiten in der Justiz. Diese Begegnung war eindeutig der Höhepunkt unserer Reise.

Dagegen verblasste der Besuch des Europäischen Parlaments ein wenig, der sich in der Besichtigung der interessanten Architektur erschöpfte, da keine Plenarsitzung stattfand. Alles ist riesig: das Gelände umfasst 22.000 qm. Der zweitgrößte Parlamentssaal Europas für 720 Abgeordnete wirkt wie der „Turmbau zu Babel“ mit über 1100 Büros: ein Babylon von 24 Sprachen, in die übertragen wird. Bei besonders seltenen Sprachkombinationen, wie etwa Gälisch und Maltesisch, wird jeweils zunächst in die Hauptsprachen Englisch, Französisch oder Deutsch und dann in die anderen Sprachen gedolmetscht. Applaus findet daher nur verzögert statt, und über Witze kann auch nur nacheinander gelacht werden.

Voller Eindrücke traten wir die Rückfahrt an. Und wie üblich: Anschlusszug in Mannheim verpasst. Das tat unserer guten Stimmung keinen Abbruch. Die im Zug verstreute Reisegruppe praktizierte direkte Demokratie und stimmte digital ab, mit welchem Zug es weiter gehen sollte- erfolgreich, denn letztlich waren es nur 20 min Verspätung!

Lydia Niewerth
PAP Bezirksgruppe Bonn

rückBLICK

75 Jahre Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen



Während das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland schon 1949 in Kraft getreten war, wurde die nordrhein-westfälische Landesverfassung erst ein Jahr später 1950 verkündet. Nach der Beschlussfassung des Landtages wurde sie zusätzlich durch einen Volksentscheid am 18. Juni 1950 bestätigt. Denn nach Artikel 90 ist die Verfassung „dem Volke zur Billigung zu unterbreiten“.

Das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland hat keinen homogenen historischen Vorgänger. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung von der Nazi-Diktatur bildete die britische Militärregierung 1946 im Zuge der „Operation Marriage“ aus der früheren preußischen Provinz Westfalen und dem Nordteil der ebenfalls preußischen Rheinprovinz (Nordrhein) ein Bindestrich-Land, in das 1947 noch das Land Lippe aufgenommen wurde. So erklärt sich das dreigeteilte Landeswappen, das aus dem stilisierten Verlauf des Rheins für das Rheinland, dem springenden silbernen Sachsenross für Westfalen und der roten Rose für das Land Lippe besteht.

Die Besatzungsmacht ernannte 1946 einen Landtag. Von der Militärregierung ernannte Landtage gab es auch in anderen Bundesländern, beispielsweise in Schleswig-Hol-

stein. Ab 1947 fanden demokratische Wahlen statt. Ein vom Landtag eingesetzter Verfassungsausschuss erarbeitete mehrere Jahre den Entwurf einer Verfassung, die im Rahmen des föderalen Systems der Bundesrepublik mit dem Grundgesetz vereinbar sein musste.

Der Inhalt der Landesverfassung gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil bestimmt die Grundlagen des Landes, seit 2020 ergänzt um ein ausdrückliches Bekenntnis zur Europäischen Union (Art. 1).

Der zweite Teil enthält Grundrechte („Von den Grundrechten ...“), nimmt aber in Art. 4 auf die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bezug und erklärt diese zu einem Bestandteil der Verfassung und unmittelbar geltendem Landesrecht. 1978 wurde das Grundrecht auf Datenschutz gesondert eingeführt. Darüber hinaus finden sich in diesem Teil verschiedene Vorschriften zu Familie, Schule, Kunst und Wissenschaft, Religion sowie Arbeit und Wirtschaft. Der Umweltschutz wurde bereits 1985 als Staatszielbestimmung in der Verfassung verankert.

Im dritten Teil der Landesverfassung sind die Organe und Aufgaben des Landes geregelt, insbesondere der Landtag, die Landesregierung, das Gesetzgebungsverfahren, die Rechtspflege, die Verwaltung und das Finanzwesen. Für die Rechtsprechung, die gemäß Art. 3 Abs. 3 durch unabhängige Richter ausgeübt wird, bestimmt die Verfassung ausdrücklich, dass Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen sind (Art. 72 Abs. 1). Schließlich findet auch der Verfassungsgerichtshof des Landes, der seinen Sitz in Münster hat, seine Grundlage in den Artikeln 75, 76 der Landesverfassung.

Seit ihrem Inkrafttreten am 11. Juli 1950 wurde die Verfassung für das Land NRW bereits 20-mal geändert. Sie hat sich in den 75 Jahren ihres Bestehens für die Menschen im Land und im politischen Alltagsleben bewährt.

„Es waren die sichtbaren Trümmer aus Beton und aus Stahl. Es waren aber auch die Trümmer von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.“, so beschrieb Landtagspräsident André Kuper den Zustand nach Kriegsende bei dem Festakt im Düsseldorfer Landtag zum 75-jährigen Jubiläum der Landesverfassung.

RISTA VOR 45 JAHREN

TITELTHEMA WAR DER DATENSCHUTZ

Das erste Bundesdatenschutzgesetz und das nachfolgende Datenschutzgesetz des Landes NRW waren das Titelthema der rista vor 45 Jahren. Es ging im Wesentlichen um zwei Fragen: die erste betraf die Nutzung der Zentral-Namenskartei der Staatsanwaltschaft, und in der zweiten ging es um „Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte an andere Behörden, die Daten für eigene Zwecke verarbeiten“. Vor allem die Zentral-Kartei der Staatsanwaltschaften beschäftigte die rista. Bei der Datei handelte es sich übrigens um „aus in Kästen abgelegte Karteikarten“. Von elektronischer Datei war noch nicht die Rede. Damals herrschten unterschiedliche Ansichten darüber, ob diese Kartei unter das Datenschutzgesetz fallen würde. Die herrschende Ansicht sprach sich dafür aus.

Der Artikel befasste sich mit den Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden konnte und wessen Anfragen beantwortet werden mussten, und kam zu dem Ergebnis: Direkten Anspruch auf Auskunft haben nur Bedienstete der karteiführenden Staatsanwaltschaften und Beschuldigte. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte erhalten nur unter strengen Voraussetzungen zweckgebunden Auskünfte. Familiengerichte, z. B. in Sorgerechtsverfahren, erfüllten diese Voraussetzungen nicht. Im Wesentlichen galt das auch für Auskunftersuchen an andere Behörden, die Daten für eigene Zwecke verarbeiteten, auch hinsichtlich der Vorschriften für Löschungen, und Sperren wie für Steuergeheimnis, Zeugnisverweigerungsrechte. Fazit des Artikels hinsichtlich der ersten Frage: die Qualifizierung der Zentral-Kartei der Staatsanwaltschaft stelle Betroffene besser, Gerichte und andere Behörden dagegen schlechter. Im Übrigen befasst sich die Ausgabe 4 im Jahr 1980 mit den Erwartungen an die neue Landesregierung nach der Landtagswahl im Mai. Der damalige Vorsitzende des Richterbundes NRW, Walter Kühne, formulierte die Hoffnung, dass sich die neue Regierung unter Johannes Rau der Wirklichkeit stelle. Die beschrieb er so: „Hoffnungslos überlastete Finanzgerichte, Verwaltungs- und Sozialgerichte mit steigenden Eingängen verursacht durch immer mehr Gesetze, die zu mehr Aufgaben und neuen Klagen führten. Bewältigt könne das nur mit mehr Stellen.“ Der damalige Vorsitzende mahnte schon vor 40 Jahren bessere Arbeitsbedingungen für Richter und Staatsanwälte an, um qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.



Außerdem befasste sich die rista 4/1985 mit der „bedrohlichen Personalsituation“ bei den Staatsanwaltschaften. Insbesondere die Bezirke Hamm und Düsseldorf hätten zu wenig Bewerber. Einzelne Bezirke seien zu 40 Prozent unterbesetzt. Einen Blick warf die rista auch auf die Arbeit der Familiengerichte in NRW nach der Reform des Ehe- und Familienrechts 1977 sowie den Gemeinsamkeiten bzw. Unterschieden in der Berechnung von Unterhaltsansprüchen nach den Unterhaltstabellen der OLG-Bezirke Hamm, Düsseldorf und Köln. Die Zeitung lieferte auch einige Zahlen aus der Justiz, darunter der Personalbestand in der Justiz aufgegliedert nach Bund und Land. Dazu veröffentlichte die rista, wieviele Frauen im Richteramt tätig sind. Danach waren in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit 1979 von 3.632 Richtern 560 Frauen (entspricht 15,4 %) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit waren 12 Prozent Richterinnen (43 von 359 Richtern); in der Finanzgerichtsbarkeit 7 von 123 (entspricht 5,7%); in der Arbeitsgerichtsbarkeit 19,8% (26 von 131 Richtern) in der I. Instanz und 11,7% (4 von 34 Richtern) in der II. Instanz, und in der Sozialgerichtsbarkeit waren es 18,2% (26 von 143 Richtern) in der I. Instanz und 11,9% (10 von 84 Richtern) in der II. Instanz.

(das alles und mehr nachzulesen unter: rista-Archiv, Heft 4 1980; www.drb-nrw.de)



GELUNGENE PREMIERE:

ERST DAS VERGNÜGEN DANN DIE ARBEIT!

Nein, der Vorstand hat nicht nur gefeiert. Der gesellige Abend am Vorabend der Sitzung des Gesamtvorstandes diente dem Austausch untereinander. Eine rundum gelungene Premiere am 30. Juni, bei der alles stimmte: das Wetter, das Barbecue in der Maxi-Gastro und die Stimmung. Entsprechend positiv waren die Rückmeldungen am nächsten Morgen und das Bedauern derjenigen, die nicht dabei waren.

Der Geschäftsführende Vorstand war am 30. Juni bereits fleißig und bereitete die Sitzung des Gesamtvorstandes am 1. Juli vor. Dort berichtete der Vorstand über die Modernisierungsoffensive der Regierung. In mehreren Gesprächen im Finanz- und Justizministerium ist der Verband für Zulagen für den Eil- und Bereitschaftsdienst eingetreten. Es geht um eine Pauschale in Höhe von 300 Euro, und die Aussichten für eine Einführung scheinen nicht schlecht zu sein. Ebenfalls im Bereich des Möglichen: mehr Beförderungsstellen. R1Z muss nach Auffassung des DRB weg, so dass Leiter eines Gerichts/einer Behörde nach R2 besoldet werden. Zudem sollte statt jede 7. Stelle jede 6. Stelle nach R2 angehoben werden. Ende des Jahres, so die Planungen der Ministerien, werde darüber beraten. Sollte es so kommen, wäre das ein „echter Erfolg“ der Verbandsarbeit, sagte Gerd Hamme.

Großes Thema waren die Auswirkungen der Streitwertanhebung insbesondere auf das Personal und die Peßßy-Fortschreibung. Ein „komplexes Thema“, zu dem der DRB bereits einen Schnellbrief 9/25 veröffentlicht hat, auf den wir hier verweisen.

Die Auswirkungen kurz und knapp: Mehr Verfahren für die Amtsgerichte und das Personal, weniger Eingänge bei den Landgerichten und weniger Berufungsverfahren bei den Oberlandesgerichten. Der DRB befürchtet, dass Personal bei den Landgerichten verloren geht und es bei den Oberlandesgerichten weniger Erprobungsstellen gibt. Gerd Hamme, nannte die Streitwertanhebung ein „Riesenthema“, das mit hoher Geschwindigkeit durchgezogen werde und fügte hinzu: „Das geht nicht geräuschlos“.

Bewegung gibt es auch in den Fachgerichtsbarkeiten. Es geht um eine Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Das schließt eine mögliche Schließung von kleineren Gerichten ein. Es sei notwendig, darüber nachzudenken, da es in NRW viele sehr kleine Arbeitsgerichte gebe, war die vorwiegende Meinung.

Aber: „Wir müssen wachsam sein, damit diese Strukturreform nicht eine Blaupause für eine Schließung kleinerer Amtsgerichte in der Fläche werde, hieß es aus der Runde des Gesamtvorstandes. Es gebe aber die Zusage, dass in dieser Legislaturperiode nicht über andere Gerichtsbarkeiten nachgedacht werde.

In der Sozialgerichtsbarkeit gehe es darum, die Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld, BAföG und Unterhaltsvorschuss an die Sozialgerichte zu verlagern, wogegen sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich ausgesprochen hat.

Hinsichtlich der Besoldungsklagen vermeldete der Vorstand, dass alle Klagen bis zur Entscheidung der Musterverfahren ruhend gestellt würden – so jedenfalls die Aussage des LBV. Auch die Einrede der Verjährung werde nicht erhoben. Diese Zusage habe das Landesfinanzministerium gegeben.

Bei Fragen zu den Klagen ist die DRB-APP empfehlenswert. Dort ist über einen eigenen Chat eine kleine „Experten-Gruppe“ zu erreichen, die Fragen rund um das Thema Besoldung beantworten will. Näheres wissen die Bezirksgruppen.

Zusammengekommen war der Gesamtvorstand auch, um die Wahlen zu den Richterräten und Staatsanwaltsvertretungen vorzubereiten. Hier sind einige Vorschläge in der „Pipeline“. Unter anderem geht es um eine Digitalisierung, eine mögliche Briefwahl und eine Fallsammlung für die Wahlvorstände, um Antworten auf immer wieder auftauchende Probleme zu sammeln. Bleiben wird das „Windhundprinzip“ bei der Einreichung von Wahllisten. Fazit: Es wird statt einer Reform des Wahlverfahrens „eher ein Reförmchen“. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen wurden gebeten, DRB-Mitglieder für die Wahlen zu den Personalvertretungen zu gewinnen.

Relativ weit ist die Planung der Landesvertreterversammlung am 9. und 10. März 2026 in Köln. Sie wird unter dem Thema, „Aus- und Fortbildung für eine moderne Justiz“, stehen. Dazu soll das erfolgreiche Modell mit verschiedenen Workshops fortgesetzt werden. Für die Detailplanung hat sich eine kleine Arbeitsgruppe gefunden.

Frust war aus den Berichten der Staatsanwälte herauszuhören. Die Belastungsquote liegt nach einer Hochrechnung des Landes für dieses Jahr bei über



Eine kleine Überraschung hatte der Verband sich für Jens Hartung, stellvertretender Vorsitzender des DRB-NRW, ausgedacht. Bevor der Gesamtverband in die Tagesordnung eintrat, überreichte ihm der Vorsitzende des Verbandes Prof. Dr. Gerd Hamme ein kleines Geschenk.

140 Prozent. Es fehlen 450 Staatsanwälte. Den Zustand bezeichneten Jens Hartung, stellvertretender Landesvorsitzender, und Christian Seiffge von der Staatsanwaltskommission als „desaströs“. Es fehlen nicht nur Staatsanwälte, auch „Rechtspfleger sind ein rares Gut“. Zudem gebe es erhebliche Probleme bei der Einführung der E-Akte. Als Beispiele nannten Hartung und Seiffge, dass die Polizei nicht priorisieren könne, die E-Akte nicht effektiv gesichert werden könne und man nicht wisse, ob bei einer Weiterleitung, ob der Empfänger wirklich im Dienst sei. Insgesamt berichteten beide wenig Positives. „Im Strafbereich ist die Digitalisierung am wenigsten fortgeschritten“, sagte Christian Seiffge.

Zum Ende berichteten die Vertreterinnen der Assessoren. Sie versuchen, einen landesweiten Stammtisch ins Leben zu rufen, und baten um Unterstützung aus den Bezirken. Unterstützung benötigen auch die Pensionäre und die Verbandszeitschrift. Während die Pensionärsvertretung vor allem neue Mitstreiter aus

den anderen Bezirken Hamm und Düsseldorf gewinnen möchte, weil sowohl Marga Reske als auch Johannes Schüler aus dem Kölner Bezirk stammen, und deshalb aufgrund der Entfernung Schwierigkeiten haben, Unternehmungen etwa in Ostwestfalen zu organisieren. Der rista ist jede und jeder aus dem Land als Zulieferer und/oder Redakteur/-in willkommen.

Am Ende der Versammlung wies der Vorstand noch auf zwei Neuerungen hin: Der DRB in NRW ist jetzt bei LinkedIn und Abonnenten der Deutschen Richter Zeitung können sie jetzt auch in einer eigenen APP lesen.

EINLADUNG

SONDERAUSSTELLUNG „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ“



Die Pensionärsansprechpartner haben wieder etwas ausgetüftelt – dieses Mal etwas Ausgefallenes, aber sehr Interessantes, nämlich „Künstliche Intelligenz“, kurz „KI“. Das Deutsche Museum zeigt eine Sonderausstellung zu diesem Thema. Das Beste daran, man muss nicht nach

München fahren, sondern nur bis Bonn, wo es eine Dependence des Museums gibt.

Das Datum steht auch schon fest, der **09.09.2025 um 14 Uhr**. Die Adresse des Deutschen Museums ist Ahrstraße 45, 53175 Bonn.

Die Führung wird etwa 2 Stunden dauern. Viele Stationen der Ausstellung sind erläuterungsbedürftig, eine Führung daher notwendig, auch wenn es überall Schilder mit einer kurzen Erläuterung gibt. Es wird auch einen Kurzvortrag zu Beginn der Führung

geben. Im Anschluss daran sind in einem nahe gelegenen Café Plätze reserviert, um den Museumsbesuch bei Kaffee und Kuchen ausklingen zu lassen.

Am Deutschen Museum gibt es Parkplätze und ein Parkhaus. An dem Café sind ebenfalls Parkmöglichkeiten vorhanden. Der Weg zu Fuß vom Museum zum Café dauert etwa 10 Minuten.

Wie immer sind natürlich auch alle aktiven Mitglieder des Richterbundes herzlich eingeladen. Und natürlich können Sie auch in Begleitung kommen. Sie müssen nur die Anzahl der Personen vorher angeben, damit die Reservierungen entsprechend angepasst werden können. Alle Kosten werden ohnehin selbst getragen.

Anmeldungen bitte per Mail an paps@drb-nrw.de.

Bei dieser Gelegenheit: Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler der Pensionärsansprechpartner aufgenommen werden möchten, senden Sie doch bitte eine kurze Mail ebenfalls an die o. g. Mailadresse.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: SEPTEMBER/OKTOBER 2025

Zum 60. Geburtstag

- 05.09. Nicole Clouth-Gräfin von Spee
- 07.09. Sabine Tackenberg
- 27.09. Andreja Lendvai
- 28.09. Claudia Schmidt
- 05.10. Dr. Barbara Kniesel
- 22.10. Anneli Heidtkamp-Pöhler
- 27.10. Yvonne Rothe

Zum 65. Geburtstag

- 01.09. Katrin van Rossum
- 15.09. Ursula Havertz-Derichs
- 19.09. Thomas Keusch
- 21.09. Birgit Murawski
- 27.09. Gertrud Formann
- 27.09. Andreas Bauer
- 30.09. Rainer Harnacke
- 05.10. Klaus Petermann
- 06.10. Cornelia Adam
- 13.10. Dr. Bernhard Wefling-Schregel
- 23.10. Margarete Funken-Schneider
- 23.10. Michael Lucht

Zum 70. Geburtstag

- 10.09. Erwin Golumbeck

Zum 75. Geburtstag

- 20.09. Gerhard Riechert
- 29.09. Dorothee Roggendorf
- 10.10. Heinz-Dieter Beckmann
- 13.10. Axel Fey
- 16.10. Robert Turnwald

Zum 80. Geburtstag

- 08.09. Ulrich Jopen
- 13.09. Dr. Gerhard Szafran
- 03.10. Dieter Cygan
- 13.10. Edmund Rammert
- 27.10. Walter Selter

Zum 85. Geburtstag

- 21.09. Christa Lepa
- 10.10. Peter Gerber

und ganz besonders

- 02.09. Wilhelm Remy 94 J.
- 08.09. Dr. Helga Engshuber 90 J.
- 08.09. Robert Ehl 86 J.
- 12.09. Paul Tillmanns 92 J.
- 12.09. Josef Wewers 91 J.
- 25.09. Margret Kluge 86 J.
- 01.10. Dr. Elisabeth Kuhnel 93 J.
- 03.10. Juergen Schaper 87 J.
- 03.10. Hubert Peuker 86 J.
- 05.10. Franz Midderhoff 86 J.
- 06.10. Josef Wedeking 91 J.
- 06.10. Dr. Armin Luenterbusch 87 J.
- 11.10. Karl Peter Falkenkötter 87 J.
- 12.10. Alois Weiss 93 J.
- 12.10. Ernst-Juergen Kratz 90 J.
- 13.10. Marianne Globke 86 J.
- 14.10. Manfred Burger Wittke 86 J.
- 15.10. Wilfried Huthmacher 88 J.
- 17.10. Gerhard Both 87 J.
- 17.10. Jürgen Jürgens 86 J.
- 18.10. Dr. Martin Birmanns 94 J.
- 25.10. Gert Viegner 90 J.
- 31.10. Heinrich Brinkmann 91 J.

RECHTSANWÄLTIN DR. NADOLNY.

TATORT-ERMITTLERIN AUF ABWEGEN

Im Frühjahr 2025 machte eine Rechtsanwältin in Interviews auf ein von ihr verfasstes Werk, das Missstände im Familienrechtssystem aufdecken soll, aufmerksam. In gestalterischer Hinsicht fällt auf, dass die Autorin eine erfrischend assoziative Darstellungsweise wählt – ein Stil, den man eher im Bereich der Belletristik als in einem Sachbuch erwartet hätte. Die jeweils mit Nachdruck vorgetragene Kritik an vermeintlichen Missständen und die stets schwer „menschelnden“ (betroffene Kinder werden etwa regelmäßig mit Namen und der Beschreibung ihrer äußeren Erscheinung eingeführt) Einblicke in selbst erlebte Fälle changieren dabei ohne erkennbare Struktur. Redaktionell fällt überdies die Häufigkeit von sprachlichen Mängeln ins Auge, die sich im inkonsequent erstellten sog. „Quellenverzeichnis“ fortsetzt. Der Publikation hätte eine Durchsicht zum Heraus kämmen von Fehlern jedenfalls gut getan.

Inhaltlich sei vorweggeschickt, dass der Rezensent keineswegs bereits erreichte Perfektion im Familienrechts- und Jugendhilfesystem wahrnimmt, sondern sogar (als Anleihe bei einem geschätzten Kollegen) eine Vorliebe für die Vogelart des „Nestbeschmutzers“ hat. Allerdings sollte eine solche Kritik dann tunlichst mit einer fundierten Begründung versehen werden. Dies misslingt dem Werk von Rechtsanwältin Dr. Nadolny.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass die Autorin in Teilen nachvollziehbare (wenngleich: nicht innovative) Ziele verfolgt. Soweit sie etwa Wert auf eine gute Aus- und Fortbildung in Jugendamt und Justiz legt, ist hiergegen nichts zu erinnern.

Soweit die Verfasserin den Ablauf familiengerichtlicher Kindesanhörungen kritisiert, stellt sich die Frage, woher sie ihre diesbezüglichen Erkenntnisse hat. Den jedenfalls minimalinvestigativen Aufwand, die Kinder im Nachgang befragt zu haben, weist sie jedenfalls nicht nach. Die Autorin unterstellt allen weiteren Beteiligten an familiengerichtlichen Verfahren mangelnde interdisziplinäre Kenntnis, nimmt solche aber ohne Begründung offensichtlich für sich selbst in Anspruch. Dass ihre Forderungen zur Fortbildung von Familiengerichtern nicht nur der Rechtslage entsprechen (§ 23b Abs. 3 GVG), sondern auch in der Praxis umgesetzt werden (bspw. mit einem viermoduligen Fortbildungsangebot in Nordrhein-Westfalen), ficht die Autorin bei ihrer Fundamentalkritik nicht an.

Die Autorin zeigt zudem an unterschiedlichen Stellen mangelnden Sachverstand, wenn etwa im Bereich der

Jugendhilfe (entgegen des Richtervorbehalts in § 42 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VIII) angenommen wird, das Jugendamt müsse das Gericht erst nach einer Inobhutnahme informieren (S. 10), als Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung entgegen § 49 FamFG eine Gefahrensituation verlangt (S. 114) oder annimmt, Umgangsverfahren seien Antragsverfahren (S. 171). Wenn sie dann verschiedentlich mangelnde Wissenschaftlichkeit in der Arbeit anderer moniert und Jugendamtsfachkräften „Setzen, sechs.“ (S. 169) entgegnet, würde man aufgrund der Ironie dieser Aussage schmunzeln, wenn es nicht so bitter wäre. Dies gilt insbesondere in Ansehung des Zitats der zweifelhaften Studie von Hammer (Fn. 82), die bedauerlicherweise auch der DRB unwidersprochen gelassen hat. Getrübt wird der Eindruck ferner dadurch, dass die Autorin vermehrt Fachbegriffe fehlerhaft verwendet („mündliche Verhandlung“ in FamFG-Verfahren; Bezeichnung des EGMR als EMRK und EuGH).

In der Gesamtschau lässt das Buch den Leser über die Frage grübelnd zurück, ob entweder die Autorin für die von ihr tatsächlich empfundenen Probleme keine tragfähige Argumentation finden kann, oder ob sie mit der reißerischen Darstellung des Buchs weniger ideelle als vielmehr kommerzielle Zwecke verfolgt und dabei bewusst unberechtigte Zweifel am Rechtsstaat bei den Lesern schürt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Lektüre des Werks jedem ans Herz zu legen ist, der auf der Suche nach dem kleinen rechtsstaatlichen Grusel zwischendurch ist. Im Übrigen kann man dem Laien (wegen der Gefahr, sich auf der Grundlage misslungener Gedankenführung vom Rechtsstaat zu entfernen) sowie dem Profi (wegen der schmerzhaften Fülle an handwerklichen Fehlern) nur dringend empfehlen, das Buch so schnell wie möglich aus der Hand zu legen.

Dr. Jennifer Nadolny,
Tatort Familiengericht,
207 S., ISBN 978-3-99060-495-3,
2025, Goldegg Verlag, 22,00 €

Richter am Amtsgericht Jan Prinz, LL. M., Bottrop



